

Bauer, André; Knirsch, Deborah; Schanz, Sebastian

Working Paper

Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

arqus Discussion Paper, No. 19

Provided in Cooperation with:

arqus - Working Group in Quantitative Tax Research

Suggested Citation: Bauer, André; Knirsch, Deborah; Schanz, Sebastian (2006) : Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland, arqus Discussion Paper, No. 19, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/27050>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

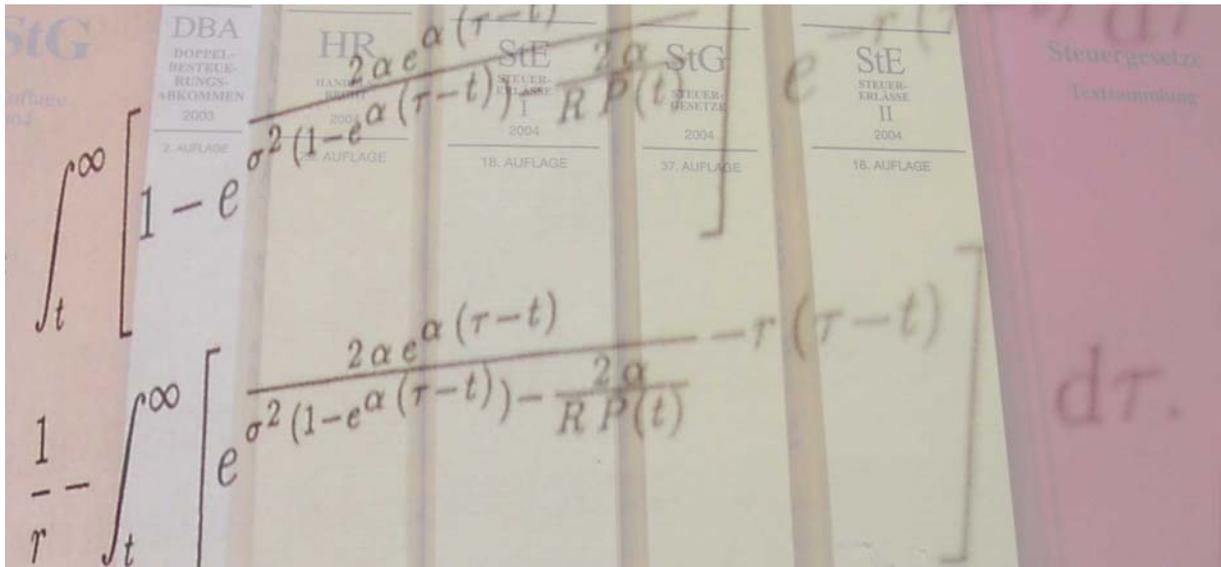
You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz

Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand
bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz

Anschrift der Autoren:

Dipl.-Kfm. André Bauer
Tel.: +43-316-380-6445
Email: andre.bauer@uni-graz.at

Dr. Deborah Knirsch
Tel.: +43-316-380-6442
Email: knirsch@uni-graz.at

Dipl.-Kfm. Sebastian Schanz
Tel.: +43-316-380-6443
Email: sebastian.schanz@uni-graz.at

Karl-Franzens-Universität Graz
Institut für Steuerlehre und Rechnungslegung
Universitätsstraße 15/FE
8010 Graz
Austria
Fax: +43-316-380-9595

1. Einführung

Die deutsche Bundesregierung beschloss zum 01.01.2007 die Einführung der so genannten „Reichensteuer“. Für Einkommen über 250.000 € ist demnach ein Grenzsteuersatz von 45% anzuwenden¹. Die Koalitionspartner versprechen sich davon ein zusätzliches Steueraufkommen von 350 Mill. €. Dies erscheint im Vergleich zum jährlichen Einkommensteueraufkommen von etwa 145 Mrd. € gering, allerdings verteilt sich diese Last auf eine relativ kleine Gruppe der Besserverdienenden. So tragen in Deutschland allein 0,32% der Einkommensteuerzahler 14,62% des Einkommensteueraufkommens³. Vor diesem Hintergrund stößt die Idee, eine „Strafsteuer“ für Reiche zahlen zu müssen, bei vielen Besserverdienern auf wenig Verständnis⁴ und veranlasst diese, sich nach Möglichkeiten umzusehen, um der zusätzlichen Belastung zu entgehen. Besonders die für ihre liberale Steuerpolitik bekannte Schweiz weckt dabei Interesse. Die Schweiz bietet mit der Besteuerung nach dem Aufwand eine Pauschalbesteuerung, die für Ausländer bei Wegzug in die Schweiz alternativ zur ordentlichen schweizerischen Besteuerung zur Verfügung steht. Demnach wird Einkommen, das aus schweizerischer Sicht im Ausland erzielt wird, im Inland nicht der Besteuerung unterworfen. Derzeit gibt es in der Schweiz rund 3.700 Pauschalbesteuerungsabkommen mit Steuerpflichtigen⁵, wobei die Zahl seit einigen Jahren stetig zunimmt.

Die Besteuerung nach dem Aufwand als Spezifikum des schweizerischen Steuersystems wird häufig als vorteilhaft beworben⁶. Das Zusammenspiel der deutschen und schweizerischen Steuersysteme ist im Hinblick auf den Wegzug in die Schweiz⁷ jedoch äußerst komplex. Im Folgenden wird deshalb untersucht, inwiefern bei Wegzug in die Schweiz die Besteuerung nach dem Aufwand im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung in der Schweiz und gegenüber dem Verbleib in Deutschland vorteilhaft ist.

¹ Vgl. § 32a EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2007.

² Vgl. Riedel (2006).

³ Dies sind die Einkommensteuerzahler mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als rund 250.000 €. Vgl. Maiterth/Müller (2003), die auf der Datenbasis von 1998 den Einkommensteuertarif 2005 anwenden. Maiterth/Müller zeigen ebenso, dass 10% der Einkommensteuerzahler über 50% der Einkommensteuer zahlen.

⁴ Vgl. Pauly/Reiermann (2006). Zu Übergangsproblemen bei Steuerreformen vgl. grundsätzlich Sureth (2006).

⁵ Vgl. Bundi (2006).

⁶ Vgl. Gehrig (2003); Vater (2003); Wagner/Plüss (2004) und Kubaile (2004); zu erbschaftsteuerlichen Überlegungen vgl. Jülicher (2004).

⁷ Zu den steuerlichen Besonderheiten bei Wegzug in die Schweiz vgl. Bischoff/Kotyrbá (2002).

Der Beitrag untersucht die Vorteilhaftigkeit eines Wegzugs deutscher Steuerpflichtiger in die Schweiz anhand von Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen und Dividenden) und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Mieteträge sowie Lizenzgebühren).

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Wohnsitznahme in der Schweiz

Am 21.06.1999 wurde das bilaterale Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedsstaaten unterzeichnet und trat am 01.06.2002 in Kraft. Das Abkommen soll Einreise sowie Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in der Schweiz für Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten vereinfachen⁸. Innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31.05.2007 gelten Höchstzahlen für die Einwanderung von erwerbstätigen Ausländern. Das Kontingent für Daueraufenthalter (Aufenthalt bis fünf Jahre) beträgt dabei jährlich 15.000, das Kontingent für Kurzaufenthalter (bis ein Jahr) beträgt jährlich 115.500. Nach der Übergangsfrist mit den Zulassungsbeschränkungen gilt ab dem 31.05.2007 die Personenfreizügigkeit auf Probe. Spätestens ab 2014 soll der freie Personenverkehr gewährt werden. Für Nichterwerbstätige⁹ gilt die Übergangsfrist nicht. Sofern der Einwanderungswillige über ausreichende Finanzmittel verfügt, so dass er keine Sozialhilfe beanspruchen muss und ausreichenden Krankenversicherungsschutz besitzt, wird eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens fünf Jahre erteilt, wobei die Bewilligung automatisch um fünf Jahre verlängert wird, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

2.2. Steuerpflichten in Deutschland bei Wegzug in die Schweiz

2.2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und werden dort mit ihrem Welteinkommen besteuert, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 (1) EStG)¹⁰. Der in § 8 AO definierte Begriff Wohnsitz nimmt bei Wegzugsüberlegungen in der Praxis einen hohen Stellenwert ein. Nicht selten haben Finanzgerichte zu klären, wann eine Einrichtung einen Wohnsitz darstellt und wann nicht. In

⁸ Abgeschlossen wurde das Abkommen mit den damaligen 15-EU-Mitgliedsstaaten. Die Ausdehnung des Abkommens zur Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitgliedsstaaten wurde durch Volksbefragung im September 2005 angenommen und trat am 01.04.2006 in Kraft.

⁹ Vgl. Kapitel V des Abkommens.

¹⁰ Zu Steuerpflichten bei Wegzug in die Schweiz vgl. auch Weigell/Brand/Safarik (2000), S. 147ff.

der Rechtsprechung wird die unbeschränkte Steuerpflicht durch Beibehaltung einer Wohnung schon dann begründet, wenn die Wohnstätte jederzeit als Bleibe genutzt werden kann¹¹.

Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Wohnsitze, z.B. in der Schweiz und in Deutschland, so entscheidet nach Art. 4 (2) a) DBA-CH-D der Mittelpunkt der Lebensinteressen über die unbeschränkte Steuerpflicht. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen richtet sich nach dem privaten Umfeld (Verwandtschaft, Freunde, Bekannte, Ehegatten, Verlobte, Mitgliedschaft in Vereinen usw.)¹². Kann der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht eindeutig festgestellt werden, so entscheidet der gewöhnliche Aufenthalt über die unbeschränkte Steuerpflicht, danach die Staatsangehörigkeit (Tie-Breaker-Regel).

Der gewöhnliche Aufenthalt wird in § 9 AO definiert. Demnach hat ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist dies bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Monaten anzunehmen (183-Tage-Regelung). Hat der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland, so entscheidet die Staatsbürgerschaft über die unbeschränkte Steuerpflicht (Art. 4 (2) d) Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland (DBA-CH-D)). Die eindeutige Zuordnung der Ansässigkeit nach Art. 4 (2) DBA-CH-D bedeutet jedoch nicht die ausschließlich unbeschränkte Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat. Vielmehr hat sich Deutschland durch Art. 4 (3) DBA-CH-D im Falle einer ständigen Wohnstätte bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland die unbeschränkte Besteuerung gesichert. Die Doppelansässigkeit kann demnach nur durch vollständige Aufgabe der deutschen Wohnstätte umgangen werden¹³.

Bei unbeschränkter Steuerpflicht unterliegen Zinserträge nach § 20 (1) Nr. 7 EStG vollständig der Einkommensteuer, während Dividenden (§ 20 (1) Nr. 1 EStG) gemäß § 3 Nr. 40 d) EStG nach dem Halbeinkünfteverfahren nur zu 50% in die Bemessungsgrundlage einfließen¹⁴. Mieteinnahmen und Lizenzgebühren werden als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG besteuert.

¹¹ Vgl. Bischoff/Kotyrba (2002), S. 383.

¹² Vgl. Roser/Hamminger (2003), S. 1130.

¹³ Vgl. dazu auch Bischoff/Kotyrba (2002), S. 385.

¹⁴ Vorschläge zur Reform der Unternehmens- und Kapitaleinkünftebesteuerung werden derzeit intensiv diskutiert; wahrscheinlich ist die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Zinserträge und Dividenden.

2.2.2. Beschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie in Deutschland Einkünfte erzielen, die im Katalog des § 49 EStG aufgeführt sind (§ 1 (4) EStG). Demnach unterliegen bspw. Betriebsstätteneinkünfte (§ 49 (1) 2a) EStG), Dividenden (§ 49 (1) Nr. 5a EStG), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Sachen (§ 49 (1) 6) EStG) und Gewinne aus Veräußerungen von wesentlichen Beteiligungen (§ 49 (1) Nr. 8 EStG) der deutschen Einkommensteuer. Die beschränkte Steuerpflicht ist mit zahlreichen Nachteilen verbunden, die in § 50 EStG aufgeführt sind. Dies sind v. a. der begrenzte Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, der eingeschränkte Verlustabzug, die Mindeststeuer von 25% bei veranlagten Einkünften und die abgeltende Besteuerung von Kapitalerträgen durch die Kapitalertragsteuer¹⁵.

Dividendeneinkünfte werden bei beschränkter Steuerpflicht in Deutschland ohne Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens abgeltend mit 20% Kapitalertragsteuer besteuert (§ 50 (5) EStG i.V.m. § 43a (1) Nr. 1 EStG); Zinsen sind in der Regel steuerfrei. Nach § 50a (4) Nr. 3 EStG werden Lizenzeneinkünfte abgeltend mit 25% besteuert¹⁶. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden im Wege der Veranlagung besteuert¹⁷.

2.2.3. Erweitert beschränkte Steuerpflicht

Bei Wegzug in ein Niedrigsteuerland ist zusätzlich zur beschränkten Steuerpflicht § 2 des Außensteuergesetzes (AStG) zu berücksichtigen. Dieser betrifft Steuerpflichtige, die in den letzten zehn Jahren vor dem Ende der unbeschränkten Steuerpflicht mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, in ein Niedrigsteuerland ziehen und nach dem Wegzug noch wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland haben¹⁸. Sie sind bis zehn Jahre nach Wegzug über die beschränkte Einkommensteuerpflicht hinaus mit ihren Einkünften, die bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte nach § 34c (1) EStG darstellen, steuerpflichtig¹⁹. Ein Niedrigsteuerland liegt dann vor, wenn die Besteuerung eines

¹⁵ Nach § 1 (3) EStG können diese Nachteile durch den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht umgangen werden. Darauf wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

¹⁶ Bei abgeltend besteuerten Einkünften greift die Mindeststeuer von 25% im Gegensatz zu veranlagten Einkünften nicht.

¹⁷ Vgl. Fischer/Kleineidam/Warneke (2005), S. 236ff.

¹⁸ Zur Definition wesentlicher wirtschaftlicher Interessen vgl. Fischer/Kleineidam/Warneke (2005), S. 108f.

¹⁹ Vgl. dazu auch Koch/Heeb (2000a), S. 88f.; Ettinger/Eberl (2005), S. 155.

ledigen Steuerpflichtigen bei einem Einkommen von 77.000 €um mehr als ein Drittel geringer ist als in Deutschland, oder im Zielland eine Vorzugsbesteuerung besteht, durch die die Einkommensteuer im Vergleich zur regulären Besteuerung wesentlich verringert werden kann (§ 2 (2) AStG). Die Finanzverwaltung stuft die Schweiz als ein solches Niedrigsteuerland ein²⁰.

Bei der erweitert beschränkten Steuerpflicht entfaltet die Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung; vielmehr sind alle Einkünfte zu veranlagern (§ 2 (5) AStG). Die Bemessungsgrundlage wird analog zum Fall unbeschränkter Steuerpflicht ermittelt. Im Gegensatz zur beschränkten Steuerpflicht unterliegen damit auch Zinsen der Einkommensteuer. Für Dividenden kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Der bei der erweitert beschränkten Steuerpflicht zur Anwendung kommende Steuersatz bemisst sich nach dem Welteinkommen (§ 2 (5) AStG)²¹. Nach § 2 (1) S. 2 AStG besteht die erweitert beschränkte Steuerpflicht jedoch nur, wenn die Freigrenze von 16.500 €überschritten wird. Auf die Einkünfte wird eine Mindeststeuer von 25% erhoben (§ 50 (3) S. 2 EStG); die Steuer darf jedoch nicht höher sein als bei Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 (6) AStG)²².

2.2.4. Doppelbesteuerungsabkommen

Die nach inländischem Recht beschränkt bzw. erweitert beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte sind Gegenstand der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). In diesen wird geregelt, welcher Staat das Besteuerungsrecht auf die einzelnen Einkünfte hat, so dass eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen bzw. vermindert wird (sog. „DBA-Schutz“). Das DBA zwischen der Schweiz und Deutschland enthält im Vergleich zum OECD-Musterabkommen einige Sonderregelungen. So hat sich Deutschland gemäß Art. 4 (3) bis (5) DBA-CH-D ein „überdachtes Besteuerungsrecht“ für fünf Jahre nach dem Wegzug in die Schweiz gesichert²³. Das bedeutet faktisch, dass das DBA für einen Zeitraum von fünf Jahren außer Kraft gesetzt wird (Art. 4 (4) DBA-CH-D). Während dieser Zeit greift die beschränkte Steuerpflicht in Deutschland ohne DBA-Schutz, d.h. die Quellensteuerbeschränkungen finden keine Anwendung. Weiterhin erkennt der deutsche Fiskus die Ansässigkeit in der Schweiz dann nicht an, wenn der

²⁰ Vgl. Bischoff/Kotyrbá (2002), S. 385 und BMF vom 11.07.1974 im BStBl. I 1974, S. 484. Eine Liste von Niedrigsteuerländern befindet sich in Anlage 2 des Anwendungsschreibens zum AStG.

²¹ Vgl. auch Roser/Hamminger (2003), S. 1132.

²² Vgl. Fischer/Kleineidam/Warneke (2005), S. 110. Die Mindeststeuer von 25% wird z.B. bei Dividendeneinkünften unterschritten. Da bei unbeschränkter Steuerpflicht der Steuersatz auf Dividendeneinkünften unter 25% liegt, greift die Mindeststeuer hier nicht.

²³ Vgl. dazu auch Roser/Hamminger (2003), S. 1135; Koch/Heeb (2000a), S. 87.

Steuerpflichtige in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert wird (Art. 4 (6a) DBA-CH-D). Auch in diesem Fall finden die Quellensteuerbeschränkungen des DBA-CH-D keine Anwendung²⁴. Dies kann durch Anwendung der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand umgangen werden²⁵.

Durch das DBA-CH-D werden Zinsen und Lizenzgebühren grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert²⁶ (Art. 11 und 12 DBA-CH-D), für Dividenden gilt die Quellensteuerbeschränkung in Höhe von 15% nach Art. 10 (1) c) DBA-CH-D²⁷. Mieterträge werden in dem Staat, in dem das Vermögen liegt, ohne Beschränkung der Quellensteuer besteuert (Art. 6 DBA-CH-D). Die auf Dividenden und Mieterträge gezahlten Quellensteuern können im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden (Art. 24 (1) Nr. 2 DBA-CH-D).

2.2.5. Zusammenspiel von Außensteuergesetz und Doppelbesteuerungsabkommen

§ 2 AStG schreibt in bestimmten Fällen eine erweitert beschränkte Steuerpflicht²⁸ für zehn Jahre nach dem Wegzug vor. Dieser Regelung steht Art. 4 (4) DBA-CH-D entgegen, der – unabhängig vom Besteuerungsverfahren in der Schweiz – nach fünf Jahren eine Beschränkung der deutschen Quellensteuern vorsieht. Da das DBA-CH-D als spezielles Gesetz Vorrang vor dem allgemeinen Recht hat, ist die Zehnjahresfrist des AStG für einen in die Schweiz Ziehenden nur insofern maßgeblich, als vom sechsten bis zum zehnten Jahr nach Wegzug Einkünfte, für die das DBA-CH-D keine Quellensteuerreduktion vorsieht, mit dem Steuersatz auf das Welteinkommen belastet werden²⁹. Im sechsten Jahr nach dem Wegzug in die Schweiz greift der Schutz des DBA, sofern der Steuerpflichtige in der Schweiz nicht die Besteuerung nach dem Aufwand wählt.

Abb. 1 gibt einen Überblick über die Steuerpflichten in Deutschland bzw. die Schutzwirkung des DBA-CH-D bei Wegzug in die Schweiz und Berücksichtigung des AStG.

²⁴ Vgl. dazu Koch/Heeb (2000b), S. 118f.

²⁵ Vgl. hierzu Abschnitt 2.4.

²⁶ Vgl. Bauer/Knirsch/Schanz (2006), S. 15ff.

²⁷ Diese gilt bei Ausschüttung der Dividenden an natürliche Personen. Die Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften wird nicht betrachtet.

²⁸ Vgl. Abschnitt 2.2.3.

²⁹ Vgl. Anwendungsschreiben des BMF zum AStG v. 14.05.2004, Tz 2.0.2.1. Dies betrifft z.B. Mieteinkünfte (Art. 6 DBA-CH-D).

Besteuerung i. d. Schweiz	Jahr nach Wegzug		
	1-5	6-10	ab 11
Besteuerung nach dem Aufwand	<ul style="list-style-type: none"> - DBA nicht gültig (Art. 4 (4) / Art. 4 (6)) - Erweitert beschränkte Stpfl. in Deutschland - Veranlagung der Einkünfte in Deutschland - Steuersatz gemäß Welteinkommen 		<ul style="list-style-type: none"> - DBA nicht gültig (Art. 4 (6)) - Beschränkte Stpfl. in Deutschland - In Deutschland werden Quellensteuern nach § 50a EStG erhoben - Quellensteuern werden nicht durch DBA begrenzt - Steuersatz gemäß veranlagten deutschen Einkünften
Ordentliche Besteuerung / Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand	<ul style="list-style-type: none"> - DBA nicht gültig (Art. 4 (4)) - Erweitert beschränkte Stpfl. in Deutschland - Veranlagung der Einkünfte in Deutschland - Steuersatz gemäß Welteinkommen 	<ul style="list-style-type: none"> - DBA gültig (Art. 4 (4)) - Erweitert beschränkte Stpfl. in Deutschland - Quellensteuerbegrenzung auf bestimmte Einkünfte durch DBA - Steuersatz gemäß Welteinkommen auf nicht begrenzte Einkünfte 	<ul style="list-style-type: none"> - DBA gültig (Art. 4 (4)) - Beschränkte Stpfl. in Deutschland - Quellensteuerbegrenzung auf bestimmte Einkünfte durch DBA - Steuersatz gemäß veranlagten deutschen Einkünften

Abbildung 1: Steuerpflichten und DBA-Schutzwirkung

In der Regel fallen bei Wegzug in die Schweiz Art. 4 (4) DBA-CH-D und § 2 AStG zusammen. Für die Besteuerung in Deutschland ist es in den ersten fünf Jahren nach Wegzug unerheblich, ob für die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz optiert wird oder nicht, da nach Art. 4 (4) DBA-CH-D die Schutzwirkung des DBA in jedem Fall aufgehoben ist. In Deutschland besteht unabhängig vom Besteuerungsverfahren in der Schweiz eine erweitert beschränkte Steuerpflicht.

Erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist wirkt sich die Optierung auf die Besteuerung nach dem Aufwand aus. Bei ordentlicher Besteuerung oder modifizierter Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz greift das DBA nach fünf Jahren, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 2 AStG vorliegen. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand wird grundsätzlich kein Abkommenschutz gewährt (Art. 4 (6) DBA-CH-D). Greift § 2 AStG, so gilt für eine Zehnjahresfrist die erweitert beschränkte Steuerpflicht, bei der sämtliche inländischen Einkünfte mit dem Steuersatz auf das Welteinkommen belastet werden. Danach herrscht in Deutschland beschränkte Steuerpflicht ohne DBA-Schutz.

Sofern die fünfjährige unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland innerhalb der letzten zehn Jahre nicht bestand, greift Art. 4 (4) DBA-CH-D, jedoch § 2 AStG nicht. In diesem Fall würde bei ordentlicher Besteuerung oder modifizierter Besteuerung nach dem Aufwand in Deutschland vom Zeitpunkt des Wegzugs an eine beschränkte Steuerpflicht bestehen. Der DBA-Schutz würde auch in diesem Fall erst nach fünf Jahren greifen.

2.3. Besteuerung nach dem Aufwand

Die Besteuerung nach dem Aufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt, ist ein schweizerisches Spezifikum, dessen erste gesetzliche Grundlage das interkantonale Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10.12.1948 war³⁰. Durch Art. 6 des Steuerharmonisierungsgesetzes von 1993 (StHG) wurden alle Kantone mit einer bis Ende 2000 eingeräumten Übergangsfrist verpflichtet, die Besteuerung nach dem Aufwand für Schweizer Bürger im Jahr der Rückkehr in die Schweiz nach zehnjähriger Landesabwesenheit einzuführen. Die Einführung der Besteuerung nach dem Aufwand für ausländische Steuerpflichtige blieb fakultativ (Art. 6 (2) StHG). Auf Bundesebene besteht die Besteuerung nach dem Aufwand ausdrücklich auch für Ausländer (Art. 14 (2) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG))³¹.

1995/96 gab es in der Schweiz 2.780 Pauschalbesteuerungsabkommen mit Steuerpflichtigen³². Im Jahr 2004 waren es 3.600 Abkommen, aus denen rund 290 Mill. CHF an Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden flossen. 2006 wird von insgesamt 3.700 Pauschalbesteuerten gesprochen³³. Der Großteil der Pauschalbesteuerungsabkommen beschränkt sich auf nur wenige Kantone. So hat der Kanton Waadt über 1.000 Abkommen³⁴ abgeschlossen, der Kanton Wallis fast 700 und der Kanton Genf und Tessin je über 500³⁵. Zürich dagegen hat nur etwa 100 pauschal Besteuerte³⁶. Die Berichte über absolute Zahlen pauschal Besteuerter widersprechen sich jedoch. Da die Kantone den Steuerwettbewerb durch die Veröffentlichung aktueller Zahlen nicht zusätzlich schüren wollen, werden konkrete Zahlen von den kantonalen Steuerbehörden nicht veröffentlicht³⁷. Die prominentesten deutschen Wegzügler der letzten Jahre,

³⁰ Vgl. Bernasconi (1983), S. 3ff. Das Konkordat sollte das Ausufern des interkantonalen Konkurrenzkampfes verhindern und verpflichtete die dem Konkordat beigetretenen Kantone, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen mehr abzuschließen. Der optionale Beitritt zum Konkordat führte dazu, dass die Eindämmung des Konkurrenzkampfes zunächst wenig erfolgreich war, vgl. Blumenstein/Locher (2002), S. 324. Bis 1960 waren jedoch alle Kantone beigetreten, vgl. Bernasconi (1983), S. 3. Der Verzicht auf Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen durch den Beitritt zum Konkordat wurde mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), das 1993 in Kraft trat, überholt, vgl. auch Schweizerische Steuerkonferenz (2003), S. 2f.

³¹ Vgl. auch Schweizerische Steuerkonferenz (2003), S. 2f.

³² Vgl. o.V. (2005).

³³ Vgl. Bundi (2006).

³⁴ Der wohl prominenteste Pauschalbesteuerte im Kanton Waadt ist Formel-1-Pilot Michael Schumacher. Bei einem geschätzten Vermögen von 900 Mill. CHF und einem geschätzten Jahreseinkommen von 100 Mill. CHF zahlt Schumacher jährlich 2 Mill. CHF und damit weniger als 10% der regulären Steuer im Kanton Waadt. Vgl. Hügli (2004) und o.V. (2004).

³⁵ Vgl. Hügli (2004).

³⁶ Zum Vergleich: Im Jahr 2001 gab es nur etwa 50 Pauschalbesteuerte. Vgl. Staubli (2005). Im Jahr 2004 gab es in Zürich 76 Pauschalbesteuerte. Vgl. Schuler (2006).

³⁷ Vgl. z.B. die Zahlen über die Abkommen im Kanton Zürich in o.V. (2004); Staubli (2005).

die in der Schweiz pauschal besteuert werden, sind Michael Schumacher, Jan Ullrich und Theo Müller.

Die schweizerische Besteuerung nach dem Aufwand besteuert nicht das weltweit erzielte Einkommen, sondern basiert unabhängig vom Einkommen auf einer gesonderten Bemessungsgrundlage. Die Mindestbemessungsgrundlage bildet das Maximum aus den Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und einer so genannten Kontrollrechnung. Bei der Ermittlung der Lebenshaltungskosten gehören neben den Kosten für Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Reisen, Personal, den Betrieb von Motorbooten, Flugzeugen, Autos etc. des Steuerpflichtigen³⁸ auch die Lebenshaltungskosten des Ehegatten und der Kinder zur Bemessungsgrundlage, sofern diese in der Schweiz leben. Als Mindestbemessungsgrundlage der Lebenshaltungskosten wird das Fünffache des Mietzinses bzw. des Mietwerts der Wohnung oder des Hauses veranschlagt³⁹. Für Steuerpflichtige, die keinen eigenen Haushalt führen, gilt das Doppelte des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung in Hotels als Mindestbemessungsgrundlage. Bei der Kontrollrechnung wird die Steuer auf die in Art. 14 (3) DBG bzw. Art. 6 (3) StHG aufgeführten inländischen Bruttoeinkünfte bzw. Vermögenswerte ermittelt. Faktisch werden bei der Besteuerung nach dem Aufwand nur inländische Einkünfte und Vermögenswerte berücksichtigt. Ausländische Einkünfte und Vermögenswerte finden keine Berücksichtigung.

Die Mindestbemessungsgrundlage der nur in den Kantonen und Gemeinden, nicht dagegen auf Bundesebene erhobenen Vermögensteuer besteht aus den auf einen unendlichen Zeitraum bezogenen kapitalisierten Lebenshaltungskosten⁴⁰. In der Kontrollrechnung wird überprüft, ob das inländische Vermögen die Mindestbemessungsgrundlage übersteigt.

Der anzuwendende Tarif für die Einkommen- und Vermögensteuer entspricht dem jeweiligen ordentlichen kantonalen Steuertarif für die Kantons- und Gemeindesteuer bzw. für die Einkommensteuer dem Tarif nach Art. 214 DBG für die direkte Bundessteuer. Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist nicht möglich⁴¹.

³⁸ Vgl. das Kreisschreiben EStV Nr. 9, Steuerperiode 1995/96, vom 03.12.1993.

³⁹ Art. 1 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer. Im Kanton Jura beträgt die Mindestbemessungsgrundlage bis zum Achtfachen des Mietzinses bzw. Mietwerts. In mehreren Kantonen gibt es darüber hinaus fixierte Mindestbemessungsgrundlagen. Im Kanton Aargau gibt es eine solche Festlegung nicht.

⁴⁰ Der Kapitalisierungszinssatz beträgt z.B. im Kanton Aargau (Merkblatt Besteuerung nach dem Aufwand) und im Kanton Zug 5% (§ 22 Verordnung zum Steuergesetz Zug).

⁴¹ Art. 4 (1) der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.

Die Pauschalsteuer für Bund, Kanton und Gemeinde wird in der Praxis meist von einem Anwalt mit den zuständigen Behörden ausgehandelt, bevor der Zuzug aus dem Ausland erfolgt. Die Pauschalbesteuerung muss nicht für alle Besteuerungsebenen angewandt werden. Es ist z.B. möglich, die Pauschalbesteuerung auf die direkte Bundessteuer zu begrenzen und für die Besteuerung in Kanton und Gemeinde das ordentliche Verfahren zu wählen⁴².

2.4. Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand

Besonders Zuzügler des benachbarten Auslands werden bei Wohnsitznahme und Pauschalbesteuerung in der Schweiz mit dem Problem konfrontiert, dass der Wegzugsstaat die Ansässigkeit in der Schweiz bei dortiger Pauschalbesteuerung nicht anerkennt⁴³, mit der Folge, dass die Schutzwirkungen der DBA nicht greifen. Eine Möglichkeit der Umgehung dieses Tatbestands bietet die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand⁴⁴. Bei dieser Methode werden die ausländischen Einkünfte, für die die Vorteile aus den DBA in Anspruch genommen werden sollen, in die Kontrollrechnung mit einbezogen und mit dem Tarif auf das Welteinkommen besteuert⁴⁵. Bei der Einbeziehung in die Kontrollrechnung müssen dabei jeweils die gesamten Einkünfte aus einem Land einbezogen werden, die Einbeziehung nur bestimmter Einkünfte ist nicht möglich. Im Gegenzug können die im Ausland gezahlten Quellensteuern in der Schweiz angerechnet werden. In der Schweiz muss jedoch mindestens die Einkommensteuer gemäß der Besteuerung nach dem Aufwand entrichtet werden⁴⁶.

3. Beispiel zur Besteuerung nach dem Aufwand

3.1. Annahmen

Der deutsche Staatsangehörige S. Müller, ledig, keine Kinder, möchte seinen Lebensabend im Kanton Aargau in der Gemeinde Schwaderloch verbringen und stellt mit dem Zuzug den Antrag auf Besteuerung nach dem Aufwand. Der Mietzins seiner Wohnung in Aargau beträgt 40.000 CHF. Seine Lebenshaltungskosten werden mit 300.000 CHF beziffert. Weiterhin sind folgende Einkünfte und Vermögenswerte relevant:

⁴² Vgl. Bischoff/Kotyrba (2002), S. 384.

⁴³ Dies gilt für die DBA mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und die USA, vgl. Schweizerische Steuerkonferenz (2003), S. 12. Zur modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand vgl. auch Höhn/Waldburger (2001), S. 372.

⁴⁴ Art. 5 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

⁴⁵ Art. 5 (2) der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer. Liegt dieser Steuersatz nicht vor, weil nicht alle Einkünfte angegeben werden, so ist der Maximalsteuersatz anzuwenden.

⁴⁶ Art. 4 (3) der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung. Vgl. ausführlich Bernasconi (1983), S. 65ff.

Einkünfte (in CHF):

Dividenden aus Aktien der Schümli-AG im Kanton Aargau	90.000
Mieteinnahmen aus einer vermieteten Villa im Kanton Aargau	60.000
Zinsen aus Obligationen der Aargauischen Kantonalbank	50.000
inländische Bruttoeinkünfte	200.000
Dividenden aus Aktien der Brüderle-AG, Stuttgart	200.000
Lizenzentnahmen aus Deutschland	100.000
Zinseinnahmen aus Bankguthaben in Deutschland	30.000
Dividenden aus Aktien der Mozart-AG, Wien	400.000
Zinseinkünfte aus Bankguthaben in Großbritannien	50.000
ausländische Bruttoeinkünfte	780.000
Einkünfte gesamt	980.000

Vermögen (in CHF):

Aktien der Schümli-AG im Kanton Aargau	1.125.000
Villa im Kanton Aargau	1.500.000
Obligationen bei der Aargauischen Kantonalbank	1.250.000
inländisches Vermögen	3.875.000
Aktien der Brüderle-AG, Stuttgart	2.500.000
Bankguthaben in Deutschland	750.000
Aktien der Mozart-AG, Wien	5.000.000
Bankguthaben in Großbritannien	1.250.000
ausländisches Vermögen	9.500.000
Vermögen gesamt	13.375.000

Die Bankguthaben verzinsen sich jeweils mit 4%⁴⁷, die Rendite der Aktien beträgt jeweils 8%. Die Renditen beziehen sich auf den Euro-Raum. Sie werden im Folgenden auch bei Investitionen in der Schweiz angenommen, um die steuerlichen Effekte isoliert zeigen zu können. Die folgenden Berechnungen basieren auf dem Rechtsstand 01.01.2006. In Deutschland wird jeweils der Solidaritätszuschlag erhoben (§ 2 Nr. 2 SolZG). Zur Umrechnung von Euro und Schweizer Franken wird der Wechselkurs vom 31.12.2005⁴⁸ von 1,55851 CHF/€ verwendet.

3.2. Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz

3.2.1. Jahr 1 bis 10 nach Wegzug (Erweitert beschränkte Steuerpflicht)

In der Schweiz muss bezüglich des Einkommens und des Vermögens festgestellt werden, ob die Bemessungsgrundlage nach dem Aufwand oder gemäß der Kontrollrechnung höher ist. Da das Fünffache des Mietzinses der Wohnung geringer ist als die veranschlagten Lebenshaltungskosten, beträgt die pauschalierte Einkommensteuerbemessungsgrundlage 300.000 CHF

⁴⁷ Dies ist der derzeitige Zinssatz für deutsche Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren.

⁴⁸ Der Kurs vom 31.12.2005 wird gewählt, weil das Vermögen mit seinem Wert am Ende der Steuerperiode (Kalenderjahr) festgesetzt wird.

und übersteigt damit die in der Kontrollrechnung erfassten inländischen Einkünfte in Höhe von 200.000 CHF.

Im Kanton Aargau ist der Kapitalisierungszinssatz zur pauschalierten Ermittlung des Vermögens mit 5% festgelegt, so dass das steuerbare Vermögen mindestens $300.000/0,05 = 6.000.000$ CHF beträgt. Das inländische Vermögen beläuft sich auf 3.875.000 CHF. Das kapitalisierte Vermögen ist höher als der Wert der Kontrollrechnung und bildet somit die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer. Die Vermögenswerte werden nur im Kanton und der Gemeinde berücksichtigt, da auf Bundesebene keine Vermögensteuer erhoben wird. Der Steuerfuß des Kantons Aargau beträgt 114%, derjenige der Gemeinde Schwaderloch 126% der einfachen Steuer⁴⁹.

Die Einkommensteuer bezogen auf die Bemessungsgrundlage von 300.000 CHF beträgt gemäß Art. 214 DBG und § 43 StG Aargau (in CHF):

Direkte Bundessteuer		27.488
Einfache Steuer	31.375	
Einkommensteuer Kanton	Steuerfuß 114%	35.768
Einkommensteuer Gemeinde	Steuerfuß 126%	39.533
Einkommensteuer gesamt		102.789

Bei Berechnung der Vermögensteuer wird von der Bemessungsgrundlage von 6.000.000 CHF zunächst ein Freibetrag von 100.000 CHF abgezogen (§ 54 (1) b) Steuergesetz Kanton Aargau (StG-AG)). Die Vermögensteuer beträgt (in CHF):

Einfache Steuer	14.820	
Vermögensteuer Kanton	Steuerfuß 114%	16.895
Vermögensteuer Gemeinde	Steuerfuß 126%	18.673
Vermögensteuer gesamt		35.568

Die gesamte Steuerzahlung in der Schweiz als Summe der Einkommensteuer auf Basis der Besteuerung nach dem Aufwand und der nach der Kontrollrechnung ermittelten Vermögensteuer beträgt damit 138.357 CHF.

Es ist zu prüfen, ob Müller neben der Schweiz auch in Deutschland, Österreich und Großbritannien⁵⁰ mit den jeweiligen Einkünften steuerpflichtig ist.

⁴⁹ Zur Ermittlung der Steuer vgl. Bauer/Knirsch/Schanz (2006), S. 6f.

⁵⁰ Großbritannien wurde als ein Land ausgewählt, mit dem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, das auch bei Wahl der Besteuerung nach dem Aufwand Anwendung findet, und keine Quellensteuern auf Zinsen erhebt. Dies gilt bspw. auch für Dänemark, Schweden, Spanien, Island, Irland und Liechtenstein.

In Deutschland wird eine Ansässigkeit in der Schweiz bei Pauschalbesteuerung nach Art. 4 (6) DBA-CH-D nicht anerkannt, so dass die Vorteile des DBA-CH-D deshalb nicht beansprucht werden können. Gemäß § 2 AStG besteht erweitert beschränkte Steuerpflicht in Deutschland, da der Steuerpflichtige wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland hat. Dies ist gegeben, weil die deutschen Einkünfte mehr als 62.000 € betragen. Alle in Deutschland erzielten Einkünfte werden in Deutschland mit dem Steuersatz versteuert, der sich auf das Welteinkommen ergibt. Die in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgeschütteten Dividenden werden dabei nach dem Halbeinkünfteverfahren berücksichtigt⁵¹. Nach Umrechnung mit dem Wechselkurs von 1,55851 CHF/€ gehen die Dividenden mit 221.365 €, die Zinserträge mit 83.413 €, die Mieteinnahmen mit 38.498 € und die Lizenzen mit 64.164 € in die Bemessungsgrundlage ein. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Steuersatzes auf das Welteinkommen beträgt nach Abzug des Sparerfreibetrags 406.070 €. Die fiktive Einkommensteuer beträgt 171.581 €, der tarifliche Steuersatz somit $171.581 / 406.070 = 40,0511\%$ ohne Solidaritätszuschlag, mit Solidaritätszuschlag erhält man einen Steuersatz von 42,2539%. Auf die deutschen Einkünfte angewendet ergibt sich eine Einkommensteuerzahlung von $147.577 € \cdot 40,0511\% = 59.106 €$ einschließlich Solidaritätszuschlag beträgt sie 62.357 €

Müller ist in Österreich mit seinen Dividendeneinkünften beschränkt steuerpflichtig (§ 98 (5a) öEStG), kann aber die Vorteile aus dem DBA zwischen der Schweiz und Österreich (DBA-CH-A) nicht geltend machen, da er aufgrund der Besteuerung nach dem Aufwand nach Art. 4 (4) DBA-CH-A in der Schweiz nicht als ansässig gilt. Eine erweitert beschränkte Steuerpflicht wie in Deutschland kennt das österreichische Einkommensteuerrecht nicht. Die Dividenden werden nach dem Halbsatzverfahren besteuert. Der Grundfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige beträgt 2.000 € (§ 102 (3) öEStG). Die Einkommensteuer auf die Dividenden beträgt daher 61.956 €

Eine Verwehrung der Anerkennung der Ansässigkeit in der Schweiz bei dortiger Pauschalbesteuerung kennt das DBA zwischen der Schweiz und Großbritannien (DBA-CH-GB) nicht. Nach Art. 11 (1) DBA-CH-GB dürfen Zinsen nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. In Großbritannien fällt deshalb auf die Zinseinkünfte keine Quellensteuer an.

⁵¹ Auch die ausländischen Einkünfte sind nach deutschem Recht zu ermitteln, vgl. Fischer/Kleineidam/Warneke (2005), S. 109.

Eine pauschale Steueranrechnung der im Ausland entrichteten Steuer, die grundsätzlich in der Schweiz im Rahmen der overall limitation⁵² gewährt wird, ist bei der Besteuerung nach dem Aufwand nicht möglich⁵³. Die pauschale Steueranrechnung entspricht dem beschränkten Anrechnungsverfahren in Deutschland. Die gesamte Steuerzahlung beträgt unter Berücksichtigung von § 2 AStG bei Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz daher 213.088 € bzw. 332.100 CHF.

3.2.2. Ab Jahr 11 nach Wegzug

Würde Müller schon elf Jahre in der Schweiz leben oder würde er nicht die Voraussetzungen des § 2 AStG erfüllen, läge in Deutschland nur die beschränkte Steuerpflicht vor. Wird Müller in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert, greift der Abkommenschutz für die deutschen Einkünfte nach Art. 4 (6a) DBA-CH-D nicht. Dividendeneinkünfte werden deshalb in Deutschland mit dem Kapitalertragsteuersatz von 20% abgeltend besteuert und Lizenzeneinkünfte unterliegen einem abgeltenden Steuerabzug von 25%, während die Zinserträge steuerfrei sind⁵⁴. Die Steuerzahlung in Deutschland beträgt dann inkl. Solidaritätszuschlag 44.000 €

In der Schweiz, in Österreich und in Großbritannien ändert sich gegenüber der Besteuerung in den ersten zehn Jahren nichts. Die Gesamtsteuerzahlung beträgt 194.731 € bzw. 303.491 CHF. Im Vergleich zur erweitert beschränkten Steuerpflicht werden Dividenden bei beschränkter Steuerpflicht ohne Abkommenschutz höher belastet, da das deutsche Halbeinkünfteverfahren nicht zur Anwendung kommt. Lizenzen unterliegen einer geringeren Besteuerung, da der Steuerabzugssatz geringer ist als der Steuersatz auf das Welteinkommen, Zinserträge sind sogar steuerfrei.

3.3. Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz

3.3.1. Jahr 1 bis 5 nach Wegzug (Erweitert beschränkte Steuerpflicht ohne DBA-Schutz)

Da auch im Fall der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in Deutschland die erweitert beschränkte Steuerpflicht besteht, während die Schutzwirkung des DBA nicht greift, bleibt die Steuerzahlung in Deutschland analog zur Besteuerung nach dem Aufwand (Abschnitt 3.2.1) 62.357 € (97.184 CHF). Für die österreichischen Dividenden greift der Ab-

⁵² Vgl. Art. 8 (2) der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.

⁵³ Vgl. Art. 4 (1) der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.

⁵⁴ Vgl. Abschnitt 2.2.2.

kommensschutz; die Dividenden dürfen deshalb nur mit maximal 15% belastet werden. Die Quellensteuer in Österreich beträgt 38.498 €(60.000 CHF).

Möchte Müller die Abkommensvorteile bezüglich der deutschen Lizeinnahmen geltend machen, so müssen auch die Dividendeneinkünfte und die Zinseinkünfte in die Kontrollrechnung einbezogen werden, jedoch nicht die Einkünfte aus Österreich und Großbritannien. In der Schweiz werden die schweizerischen und deutschen Einkünfte mit dem Steuersatz besteuert, der sich für die weltweiten Einkünfte ergeben würde. Der Steuersatz bezogen auf das weltweite Einkommen von 980.000 CHF beträgt 11,5% für die direkte Bundessteuer und 11,5239% bezogen auf die einfache Steuer im Kanton und der Gemeinde⁵⁵. Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ergibt sich als Summe der deutschen und schweizerischen Einkünfte mit 530.000 CHF, da diese die pauschale Bemessungsgrundlage von 300.000 CHF übersteigt⁵⁶. In der Schweiz kann die gesamte in Deutschland entrichtete Steuer angerechnet werden, da die auf die deutschen Einkünfte entfallende schweizerische Einkommensteuer höher ist als die in Deutschland entrichtete Steuer und die Einkommensteuer, die im Falle der Besteuerung nach dem Aufwand zu entrichten wäre (102.789 CHF; vgl. Abschnitt 3.2.1), nicht unterschritten wird⁵⁷. Die Einkommensteuer beträgt (in CHF):

Einkommensteuer Österreich		60.000
Einkommensteuer Deutschland		97.184
Direkte Bundessteuer Schweiz		60.950
Einfache Steuer Aargau	61.077	
Einkommensteuer Kanton	Steuerfuß 114%	69.627
Einkommensteuer Gemeinde	Steuerfuß 126%	76.957
<u>Steuern vor Anrechnung Schweiz</u>		<u>207.534</u>
Pauschale Anrechnung der deutschen ESt		97.184
<u>Einkommensteuer gesamt Schweiz</u>		<u>110.350</u>
<u>Vermögensteuer Schweiz</u>		<u>43.176</u>
Gesamtsteuerzahlung		310.711

Zur Ermittlung des relevanten Vermögensteuersatzes wird das weltweite Vermögen herangezogen. Es beträgt 13.375.000 CHF, wodurch sich nach Abzug des Freibetrags von 100.000 CHF ein Satz von 2,56083‰ ergibt. Die Summe deutschen und schweizerischen Vermögens beträgt 7.125.000 CHF. Die Vermögensteuer beträgt 43.176 CHF und damit die Gesamtsteuerzahlung 199.364 € bzw. 310.711 CHF.

⁵⁵ Die Steuersätze sind identisch zu Abschnitt 3.4. bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz.

⁵⁶ Zur Vorgehensweise bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand vgl. Bernasconi (1983), S. 29ff.

⁵⁷ Vgl. auch Art. 4 (3) der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung. Die anteilige schweizerische Steuer bezogen auf die deutschen Einkünfte würde $207.534 / 530.000 \cdot 300.000 = 129.219$ CHF betragen.

3.3.2. Ab Jahr 6 nach Wegzug

Greift § 2 AStG, so liegt von Jahr 6 bis 10 nach Wegzug die erweitert beschränkte Steuerpflicht mit DBA-Schutz vor, da Müller in der Schweiz die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand wählt⁵⁸. Die Ermittlung der deutschen Quellensteuern erfolgt zunächst analog zu Abschnitt 3.2.2., jedoch werden die Quellensteuern durch das DBA begrenzt. Dividenden werden dann mit maximal 15% belastet, Zinsen und Lizenzgebühren dürfen in Deutschland nicht mehr besteuert werden. Die Steuerzahlung beträgt 19.249 € Einkünfte, bei denen keine Quellensteuerbegrenzung durch das DBA vorliegt, werden mit dem Steuersatz gemäß dem Welteinkommen besteuert. Ab dem elften Jahr nach Wegzug liegt in Deutschland nur die beschränkte Steuerpflicht mit DBA-Schutz vor. Ohne Anwendung von § 2 AStG greift die beschränkte Steuerpflicht mit DBA-Schutz schon ab dem sechsten Jahr nach Wegzug.

In der Schweiz, in Österreich und in Großbritannien bleibt die Steuerzahlung unverändert gegenüber den ersten fünf Jahren nach Wegzug. Da die deutsche Quellensteuer angerechnet wird, bleibt die Gesamtsteuerzahlung identisch zu den ersten Jahren nach Wegzug mit 199.364 € bzw. 310.711 CHF.

3.4. Ordentliche Besteuerung in der Schweiz

3.4.1. Jahr 1 bis 5 nach Wegzug (Erweitert beschränkte Steuerpflicht ohne DBA-Schutz)

Bei ordentlicher Besteuerung in der Schweiz unterliegt das Welteinkommen in Höhe von 980.000 CHF und das weltweite Vermögen in Höhe von 13.375.000 CHF unter Berücksichtigung des Freibetrags von 100.000 CHF der ordentlichen Einkommen- und Vermögensteuer in der Schweiz. Bei der Besteuerung in Deutschland ändert sich im Vergleich zu Abschnitt 3.2.1 nichts; die Einkommensteuer beträgt unverändert 62.357 € bzw. 97.184 CHF. Aufgrund der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz greift für die Dividendeneinkünfte aus Österreich das DBA-CH-A, die Dividendeneinkünfte in Österreich werden demnach nur mit 15% belastet⁵⁹. Weiterhin kann in der Schweiz die pauschale Steueranrechnung geltend gemacht werden. Die Gesamtsteuerzahlung ermittelt sich als (in CHF):

⁵⁸ Da nur Zins-, Dividenden- und Lizenzeinkünfte betrachtet werden, ist die Besteuerung in den Jahren 6 bis 10 und ab dem elften Jahr identisch, da in diesen Fällen die Quellensteuer durch das DBA begrenzt wird. Werden z.B. in Deutschland Mieteinkünfte erzielt, werden diese ohne Quellensteuerreduktion durch das DBA in den Jahren 6 bis 10 mit dem Welteinkommensteuersatz belastet, anschließend mit dem Satz auf deutsche Einkünfte.

⁵⁹ Bei Dividendeneinkünften aus Österreich muss zuvor geprüft werden, ob durch die Anwendung des Hälftesteuersatzes eine Steuerzahlung unter 15% erzielt wird. Vgl. dazu auch Bauer/Knirsch/Schanz (2006), S. 18f.

Einkommensteuer Österreich		60.000
Einkommensteuer Deutschland		97.184
Direkte Bundessteuer Schweiz		112.700
Einfache Steuer Aargau	112.935	
Einkommensteuer Kanton	Steuerfuß 114%	128.745
Einkommensteuer Gemeinde	Steuerfuß 126%	142.298
<u>Steuern vor Anrechnung Schweiz</u>		<u>383.744</u>
Pauschale Anrechnung der deutschen und österreichischen ESt		157.184
<u>Einkommensteuer gesamt Schweiz</u>		<u>226.538</u>
<u>Vermögensteuer Schweiz</u>		<u>81.588</u>
Gesamtsteuerzahlung		465.332

Die Gesamtsteuerzahlung beträgt 298.575 € bzw. 465.332 CHF.

3.4.2. Ab Jahr 6 nach Wegzug

Bei der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz wird die Steuerzahlung in Deutschland analog zur modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz ermittelt. Wie bei Abschnitt 3.3.2 errechnet, beträgt die Steuerzahlung in Deutschland 19.249 €. In der Schweiz, in Österreich und in Großbritannien bleibt die Steuerzahlung unverändert gegenüber den ersten fünf Jahren nach Wegzug. Da die deutsche Quellensteuer angerechnet wird, beträgt die Gesamtsteuerzahlung in allen Jahren nach dem Wegzug 298.575 € bzw. 465.332 CHF.

3.5. Besteuerung bei Verbleib in Deutschland

Bei Verbleib in Deutschland muss zunächst die in der Schweiz, Österreich und Großbritannien zu entrichtende Steuer ermittelt werden. Müller ist aufgrund seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Schweiz mit seinen in der Schweiz erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig (Art. 4 (1c) und Art. 6 (2) DBG). Dabei kommt auf allen Besteuerungsebenen der Steuersatz, der sich nach dem in der Schweiz erzielten Einkommen ergibt, zur Anwendung (Art. 7 (2) DBG; § 19 (2) StG-AG). Der kombinierte Einkommensteuersatz beträgt dann 30,63%. Nach Art. 10 (2c) DBA-CH-D dürfen Dividenden in der Schweiz nur mit 15% belastet werden, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dürfen in der Schweiz besteuert werden (Art. 6 (1) DBA-CH-D), die Zinserträge dürfen nur in Deutschland besteuert werden⁶⁰. Die Einkommensteuer beträgt auf Bundes- und Kantonsebene 20.456 €. Auch das in der Schweiz liegende Vermögen darf dort besteuert werden (Art. 22 (1) u. (5) DBA-CH-D). Allerdings wird im Kanton Aargau bei beschränkter Steuerpflicht nur das Vermögen aus Ge-

⁶⁰ Nach § 19 (2) StG-AG sind bei beschränkter Steuerpflicht nur die Einkünfte aus im Kanton gelegenen Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken steuerpflichtig. Auf Zinserträge fällt die Verrechnungssteuer in Höhe von 35% an, die dann zurückgefordert werden kann. Vgl. Bauer/Knirsch/Schanz (2006), S. 16.

schäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken besteuert. Das Vermögen in Aktien oder Bankguthaben unterliegt nicht der Vermögensteuer (§ 19 (2) StG-AG). Der Steuersatz auf das steuerbare Vermögen ergibt sich aus dem Steuersatz des im Kanton gelegenen Vermögens. Die Vermögensteuer beträgt 5.308 € und die Steuerzahlung in der Schweiz (ESt und VSt) ergibt dann 25.764 €. Für die Dividenden aus Österreich behält Österreich 15% und damit 38.498 € Quellensteuer ein (Art. 10 (2b) DBA-A-D). In Großbritannien ist wie zuvor keine Quellensteuer fällig. Die in der Schweiz und in Österreich entrichtete Einkommensteuer wird in Deutschland angerechnet (Art. 24 (1) Nr. 2 DBA-CH-D)⁶¹. In Deutschland wird nach dem Welteinkommensprinzip unter Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens die Bemessungsgrundlage von 407.440 € besteuert. Die Steuer beträgt 171.581 € inkl. Solidaritätszuschlag (§ 3 (2) SolZG). Die ausländischen Einkommensteuern werden im Rahmen der per country limitation (§ 68a EStDV) in Höhe von 58.954 € angerechnet, so dass die Steuerzahlung einschließlich Solidaritätszuschlag 112.627 € beträgt. Die Gesamtsteuerzahlung bei Verbleib in Deutschland beträgt 176.889 € bzw. 275.683 CHF.

3.6. Zusammenfassung

In Anlehnung an die in Abb. 1 dargestellte Rechtslage sind in Abb. 2 die Gesamtsteuerzahlungen bei alternativer Besteuerung in der Schweiz unter Berücksichtigung des deutschen AStG zusammengefasst.

Jahr nach Wegzug	1-5 (§ 2 AStG greift)	6-10 (§ 2 AStG greift)	ab 11 bzw. § 2 AStG greift nicht
Besteuerung nach dem Aufwand	213.088		194.731
Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand	199.364	199.364	
Ordentliche Besteuerung	298.575	298.575	
Verbleib in Deutschland	176.889		

Abbildung 2: Gesamtsteuerzahlungen (in €).

Die Gesamtsteuerzahlung bei Verbleib in Deutschland beträgt 176.889 € und ist geringer als jede Form der Besteuerung bei Wegzug in die Schweiz. Dies ist hauptsächlich auf das für Dividenden geltende Halbeinkünfteverfahren in Deutschland zurückzuführen. Die ordentliche Besteuerung in der Schweiz generiert die höchste Gesamtsteuerzahlung. Dass die Gesamtsteuerzahlung dabei unabhängig von dem Ausmaß der Steuerpflicht in Deutschland ist, liegt an der jeweils vollen Anrechenbarkeit der in Deutschland entrichteten Steuern in der

⁶¹ Die in der Schweiz entrichtete Vermögensteuer kann in Deutschland nicht angerechnet werden.

Schweiz. Die volle Anrechenbarkeit wird durch die niedrige Dividendenbesteuerung in Deutschland möglich, da dadurch der Durchschnittssteuersatz in Deutschland geringer ausfällt als in der Schweiz.

Die Besteuerungsalternative in der Schweiz mit der niedrigsten Gesamtsteuerzahlung bildet in Abhängigkeit der vergangenen Jahre seit dem Wegzug aus Deutschland die Besteuerung nach dem Aufwand oder die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand. Da bei der Besteuerung nach dem Aufwand keine pauschale Steueranrechnung möglich ist, kommt der Nachteil der erweitert beschränkten Steuerpflicht in Deutschland zum Tragen. Bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand wirkt sich die erweitert beschränkte Steuerpflicht in diesem Fall nicht nachteilig auf die Gesamtsteuerzahlung aus, jedoch ist die Belastung durch die Progressionseffekte bei Einkommen- und Vermögensteuer ab dem elften Jahr höher als bei der Besteuerung nach dem Aufwand.

4. Vorteilhaftigkeitsvergleich

In den folgenden Vorteilhaftigkeitsvergleichen werden verschiedene Annahmen des vorherigen Beispiels variiert, um allgemeingültigere Aussagen treffen zu können. Es wird ein lediger, kinderloser Steuerpflichtiger betrachtet, der in Deutschland wohnt und den Umzug in die Gemeinde Schwaderloch im Kanton Aargau erwägt. Der Mietzins seiner Wohnung in Aargau beträgt 40.000 CHF. Die Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen betragen 300.000 CHF. Die verschiedenen Einkünfte werden gegenüber dem Beispiel aus Abschnitt 3 reduziert, um die steuerlichen Effekte zu verdeutlichen. Die Einkünfte werden in den folgenden Abschnitten 4.1. und 4.2. jeweils beschrieben. Besitzt der Steuerpflichtige Bankguthaben, so verzinst es sich mit 4%, die Rendite der Aktien beträgt 8%. Die Umrechnung von Euro zu Schweizer Franken erfolgt mit dem Wechselkurs von 1,55851 CHF/€⁶².

In Abschnitt 4.1. werden das Kapitalvermögen sowie die daraus erzielten Zinsen bzw. Dividenden stetig angehoben, um zu zeigen, wie sich die Vorteilhaftigkeit bei unterschiedlich hohem Vermögen ändert. In Abschnitt 4.2. wird das Vermögen konstant gehalten und eine Umschichtung zwischen verschiedenen Ländern vorgenommen. Es wird jeweils untersucht, ob der Steuerpflichtige in Deutschland wohnhaft bleiben soll oder ob es sich für ihn lohnt, seinen Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen. Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz ist zu prüfen, welche schweizerische Form der Besteuerung vorteilhaft ist. Die alternativen

⁶² Vgl. Fußnote 46.

Besteuerungsformen stellen die ordentliche Besteuerung, die Besteuerung nach dem Aufwand und die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand dar.

4.1. Vorteilhaftigkeitsvergleich bei variablem Vermögen

Die Berechnungen bei variablem Vermögen zeigen die Vorteilhaftigkeit der Besteuerung in der Schweiz oder in Deutschland auf. Es werden jeweils konstante Einkünfte von insgesamt 200.000 € in anderen Ländern unterstellt. Die Zinseinkünfte bzw. Dividendeneinkünfte in dem jeweils betrachteten Land steigen von 0 €(linker Rand der Abbildung) kontinuierlich an.

4.1.1. Variables Bankguthaben und variable Zinseinkünfte in der Schweiz

In Abb. 3 ist die absolute weltweite Steuerzahlung in € als Funktion der Zinseinkünfte in der Schweiz dargestellt. Die Graphen bilden dabei die Steuerzahlung bei Aufwandsbesteuerung in den Jahren 1-10 (fette durchgezogene Linie) und ab dem Jahr 11 (fette gestrichelte Linie) nach Wegzug in die Schweiz, die Steuerzahlung bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in den Jahren 1-5 nach Wegzug (dünne durchgezogene Linie) und ab Jahr 6 nach dem Wegzug (dünne gestrichelte Linie), die Steuerzahlung bei ordentlicher Besteuerung in der Schweiz in den Jahren 1-5 (graue durchgezogene Linie) und ab Jahr 6 (graue gestrichelte Linie) nach dem Wegzug sowie die Besteuerung bei Verbleib in Deutschland (gepunktete Linie) ab. In Deutschland und Großbritannien werden Zinseinkünfte in Höhe von jeweils 100.000 € unterstellt, andere Einkünfte liegen nicht vor.

Liegen in der Schweiz keine Zinseinkünfte vor, ist die Besteuerung bei Verbleib in Deutschland am günstigsten. Die höchste Steuerzahlung findet in diesem Fall bei der Besteuerung nach dem Aufwand in den ersten zehn Jahren nach Wegzug aus Deutschland statt, da die Lebenshaltungskosten als Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer die tatsächlichen Einkünfte übersteigen. Für schweizerische Zinseinkünfte von über 20.562 € ist die Besteuerung nach dem Aufwand ab dem elften Jahr vorteilhaft. Diese Vorteilhaftigkeit kehrt sich ab schweizerischen Zinseinkünften von 759.693 € zugunsten des Verbleibs in Deutschland um, da die fehlende Anrechenbarkeit der deutschen Quellensteuer bei der Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz zu einer höheren absoluten Steuerzahlung führt.

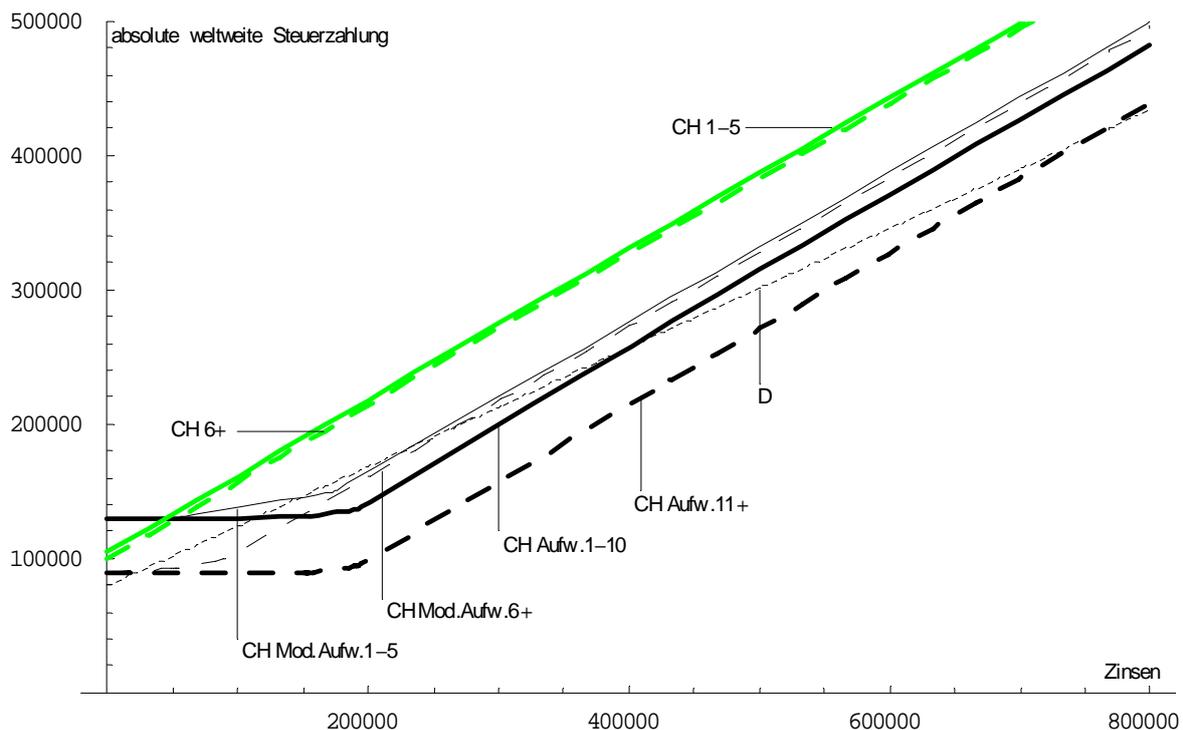


Abbildung 3: Weltweite Steuerzahlung als Funktion der Zinsen in der Schweiz
(in € Zinsen Deutschland = 100.000 € Zinsen Großbritannien = 100.000 €).

Die Gesamtsteuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand ab dem elften Jahr ist niedriger als die in den ersten zehn Jahren, da Zinsen ab dem elften Jahr in Deutschland nicht mehr besteuert werden. Die Steuerzahlung bei ordentlicher Besteuerung in der Schweiz ist unabhängig von der Höhe der Zinserträge am höchsten. Die hohe Belastung ist vor allem durch die Vermögensteuer beeinflusst, die zusätzlich zur Einkommensteuer zu berücksichtigen ist. Die Gesamtsteuerzahlung liegt in den ersten fünf Jahren nach dem Wegzug über derjenigen ab dem sechsten Jahr, da die deutschen Zinseinkünfte wegen der erweitert beschränkten Steuerpflicht mit dem Steuersatz auf das Welteinkommen belastet werden und dadurch in der Schweiz keine volle Anrechnung der in Deutschland entrichteten Quellensteuer möglich ist.

Die Steuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand verläuft anfangs trotz steigender Zinseinkünfte konstant, da die Bemessungsgrundlage der Kontrollrechnung niedriger ist als die Lebenshaltungskosten von 300.000 CHF. Da für die Zinseinkünfte ein Zinssatz von 4% unterstellt wird, die Lebenshaltungskosten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer jedoch mit 5% kapitalisiert werden, bildet die Kontrollrechnung die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer schon bei 153.993 € (240.00 CHF). Dadurch steigt die absolute Steuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand aufgrund der Vermögensteuer schon ab 153.993 € leicht an. Bei schweizerischen Einkünften ab 192.492 € (300.000

CHF) steigt die Steuerzahlung nach dem Aufwand stark an, da dann die Kontrollrechnung die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bildet und diese mit den schweizerischen Einkünften ansteigt. Diese Grenze ist bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand schon bei schweizerischen Zinsen in Höhe von 92.492 € erreicht, da die in Deutschland generierten Zinseinkünfte zur Kontrollrechnung addiert werden.

Die Steuerzahlung bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand ist in den ersten fünf Jahren nach Wegzug anfangs gleich hoch wie die Besteuerung nach dem Aufwand, da durch die pauschale Steueranrechnung die schweizerische Einkommensteuer nicht niedriger sein darf als die Einkommensteuer bei der Besteuerung nach dem Aufwand. Die in Deutschland entrichtete Steuer kann deshalb in der Schweiz anfangs nicht vollständig angerechnet werden. Ab dem sechsten Jahr ist die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand von Anfang an höher als bei der Besteuerung nach dem Aufwand nach dem elften Jahr, da bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand der Welteinkommensteuersatz zur Anwendung kommt. Durch den Progressionsvorbehalt steigt die Steuerzahlung ständig an. Die Abweichung der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in den ersten fünf Jahren und ab dem sechsten Jahr lässt sich durch die beschränkte Anrechnung der deutschen Steuern in den ersten fünf Jahren nach Wegzug erklären.

Die kombinierten Grenzsteuersätze aus Einkommen- und Vermögensteuer bei hohen schweizerischen Zinserträgen liegen in der Schweiz zwischen 56% und 58%. Bei Verbleib in Deutschland beträgt der Grenzsteuersatz rund 44%, auch wenn die absolute Steuerzahlung bis zu schweizerischen Zinseinkünften von 759.693 € höher ist als bei Wegzug in die Schweiz.

Zusammenfassend ist für niedrige Zinseinkünfte in der Schweiz der Verbleib in Deutschland vorteilhaft. In den ersten fünf Jahren nach Wegzug wechselt die Vorteilhaftigkeit in Abhängigkeit der schweizerischen Zinseinkünfte zwischen der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand und der Besteuerung nach dem Aufwand, bevor für sehr hohe Zinseinkünfte der Verbleib in Deutschland optimal ist. Dies gilt unabhängig davon, wie lange der Steuerpflichtige sich schon in der Schweiz befindet. Für Zinseinkünfte zwischen 114.546 € und 398.112 € ist unabhängig vom Zeitpunkt die Besteuerung nach dem Aufwand optimal.

4.1.2. Variables Bankguthaben und variable Zinseinkünfte in Deutschland

In Abb. 4 ist die absolute weltweite Steuerzahlung als Funktion der Zinseinkünfte in Deutschland dargestellt. In der Schweiz und in Großbritannien werden jeweils konstante Zinseinkünfte in Höhe von 100.000 € angenommen. Die ordentliche Besteuerung in der Schweiz bildet die Alternative mit der höchsten Steuerzahlung. Die Steuerzahlung fällt höher aus als bei der Besteuerung nach dem Aufwand, weil zum einen die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer höher ist⁶³ und zum anderen die Vermögensteuer höher ausfällt.

Die Steuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand bleibt für niedrige deutsche Zinseinkünfte konstant, da bis zur Freigrenze von 16.500 € keine Quellensteuer in Deutschland anfällt⁶⁴. Danach unterliegen die deutschen Zinseinkünfte der erweitert beschränkten Steuerpflicht. Die Quellensteuer kann in der Schweiz nicht angerechnet werden, wodurch die Steuerzahlung steigt. Ab dem elften Jahr nach Wegzug des Steuerpflichtigen hat Deutschland kein Besteuerungsrecht mehr auf Zinsen; die absolute Steuerzahlung liegt daher unabhängig von den in Deutschland generierten Zinseinkünften bei 88.775 €

Bei der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz liegt die Steuerzahlung in den ersten fünf Jahren nach Wegzug oberhalb der Steuerzahlung ab dem sechsten Jahr nach Wegzug, da durch die Belastung der Zinsen in Deutschland mit dem Steuersatz auf das Welteinkommen die Quellensteuer in der Schweiz nicht voll anrechenbar ist. Anfangs sind die Kurven identisch, da wegen der Bagatellgrenze (16.500 €) die erweitert beschränkte Steuerpflicht in Deutschland nicht greift und keine Quellensteuer in Deutschland anfällt.

Bei niedrigen schweizerischen Zinseinkünften ist in den ersten fünf Jahren der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand die Steuerzahlung identisch zur Besteuerung nach dem Aufwand. Die in Deutschland entrichtete Quellensteuer kann in der Schweiz nicht angerechnet werden, da sonst die schweizerische Steuer unter die Steuer bei Besteuerung nach dem Aufwand sinken würde. Die Erklärung für den Kurvenverlauf bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand ab dem sechsten Jahr ist analog zur Erklärung bei variablen Zinseinkünften in der Schweiz. Durch den Progressionsvorbehalt steigt die Steuerzahlung von Anfang an

⁶³ $2 \cdot 100.000 \text{ €} = 311.702 \text{ CHF}$ bei Zinseinkünften von 0 € in Deutschland im Vergleich zu 300.000 CHF bei der Besteuerung nach dem Aufwand.

⁶⁴ Sobald die Bagatellgrenze überschritten ist, hat der Steuerpflichtige hier und in den folgenden Berechnungen auch die Grenzen nach § 2 AStG in Deutschland erreicht, ab denen er wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland hat, so dass er erweitert beschränkt steuerpflichtig ist.

leicht an. Ab dem Punkt, an dem die Kontrollrechnung die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bildet, unterliegen die deutschen Zinseinkünfte faktisch der schweizerischen Besteuerung; dadurch steigt die Steuerzahlung mit steigenden deutschen Zinseinkünften stark an. Die Abweichung bei der Besteuerung ab dem sechsten Jahr im Vergleich zur Besteuerung in den ersten fünf Jahren ist durch die wegfallende Quellensteuer in Deutschland zu begründen.

Die Steuerzahlung bei Verbleib in Deutschland ist für niedrige deutsche Zinseinkünfte am geringsten. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Wegzug wechselt die Vorteilhaftigkeit zwischen dem Verbleib in Deutschland und der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand. Ab Zinseinkünften von 262.480 € ist die Besteuerung in Deutschland vorteilhaft. Ab dem elften Jahr ist – bis auf sehr niedrige Zinseinkünfte – die Besteuerung nach dem Aufwand am günstigsten, da durch die Schutzwirkung des DBA-CH-D die Zinsen in Deutschland nicht mehr besteuert werden.

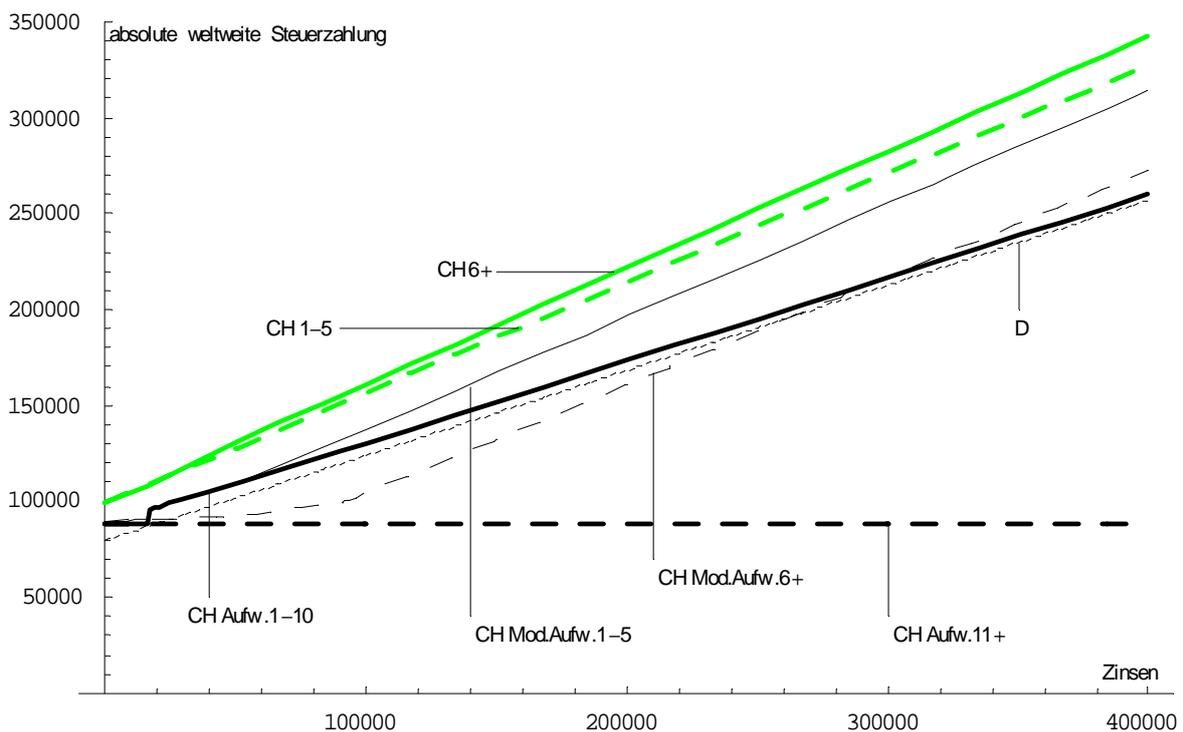


Abbildung 4: Weltweite Steuerzahlung als Funktion der Zinsen in Deutschland
(in € Zinsen Schweiz = 100.000 € Zinsen Großbritannien = 100.000 €).

Bei hohen deutschen Zinserträgen sind die kombinierten Grenzsteuersätze aus Einkommen- und Vermögensteuer in der Schweiz am höchsten. Sie liegen in den ersten fünf Jahren nach Wegzug bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand und bei der ordentlichen Besteuerung bei fast 60%, ab dem sechsten Jahr bei 56%. Die Grenzsteuersätze bei der Besteuerung

nung nach dem Aufwand betragen in den ersten zehn Jahren nach Wegzug rund 44%; ab dem elften Jahr verändert sich trotz steigender Zinserträge die Gesamtsteuerzahlung nicht; der Grenzsteuersatz beträgt null. In Deutschland liegt der Grenzsteuersatz ebenfalls bei rund 44%.

4.1.3. Variables Aktienvermögen und variable Dividendeneinkünfte in Deutschland

In Abb. 5 ist die absolute weltweite Steuerzahlung als Funktion der Dividenden in Deutschland dargestellt. In der Schweiz und in Großbritannien werden jeweils Zinseinkünfte in Höhe von 100.000 € angenommen. Die durchweg niedrigste Steuerzahlung besteht dabei aufgrund der Besteuerung der Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren bei Verbleib in Deutschland. Die Steuerzahlung bei ordentlicher Besteuerung in der Schweiz ist in allen Jahren identisch, da durch die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens die Quellensteuer auf Dividenden so gering ausfällt, dass sie in jedem Fall in der Schweiz voll anrechenbar ist.

Bei niedrigen Dividendeneinkünften in Deutschland ist aufgrund der beschränkten Anrechenbarkeit der deutschen Quellensteuer die Steuerzahlung bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in den ersten fünf Jahren identisch mit der Steuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand. Anfangs ist die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand ab dem sechsten Jahr aufgrund der Bagatellgrenze der erweitert beschränkten Steuerpflicht höher als die (modifizierte) Besteuerung nach dem Aufwand in den ersten (fünf) zehn Jahren. Da ab dem sechsten Jahr die Dividenden nur noch mit 15% Quellensteuer belastet werden, ist die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand ab dem sechsten Jahr von 33.000 € bis 159.063 € niedriger als die Besteuerung in den ersten fünf Jahren. Ab 159.063 € ist die Steuerzahlung unabhängig vom Jahr nach dem Wegzug identisch, da die deutsche Quellensteuer voll angerechnet werden kann.

Die Besteuerung nach dem Aufwand verläuft anfangs trotz steigender Dividenden konstant. Dies ist mit der Freigrenze bei der erweitert beschränkten Steuerpflicht in Deutschland zu begründen, die aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens faktisch verdoppelt wird (33.000 €). Die Steuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand ab dem elften Jahr ist bei niedrigen Dividendeneinkünften größer, da bei beschränkter Steuerpflicht diese Freigrenze nicht besteht. Ab dem elften Jahr werden die Dividenden mit 20% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet. Für niedrige Dividendeneinkünfte ist deshalb aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens die Steuerzahlung bei erweitert beschränkter Steuerpflicht niedriger als bei beschränkter Steuerpflicht.

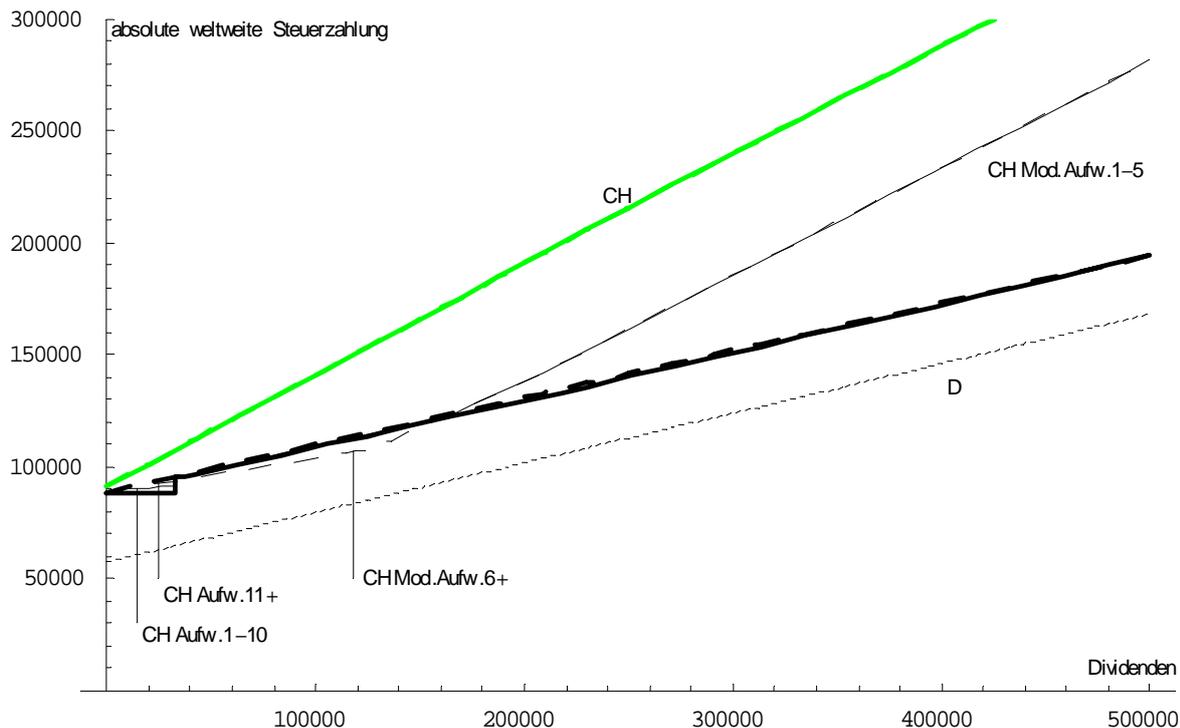


Abbildung 5: Weltweite Steuerzahlung als Funktion der Dividenden in Deutschland
(in € Zinsen Schweiz = 100.000 € Zinsen Großbritannien = 100.000 €).

Bei hohen deutschen Dividendeneinkünften liegt der Grenzsteuersatz in Deutschland nach dem Halbeinkünfteverfahren bei rund 22%, in der Schweiz liegt der kombinierte Grenzsteuersatz aus Einkommen- und Vermögensteuer bei Besteuerung nach dem Aufwand nur wenig niedriger. Nahezu parallel bei rund 48% verlaufen die Grenzsteuersätze bei der ordentlichen Besteuerung und der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz.

4.1.4. Variables Bankguthaben und variable Zinseinkünfte in quellensteuerfreien DBA-Staaten

In Abb. 6 ist die absolute weltweite Steuerzahlung als Funktion der Zinseinkünfte in einem Staat dargestellt, der gemäß dem DBA keine Quellensteuer auf Zinserträge erhebt und dessen DBA mit der Schweiz keine Ansässigkeitsklausel bei dortiger Besteuerung nach dem Aufwand enthält. Als ein solcher Staat wird hier beispielsweise Großbritannien angenommen⁶⁵. In der Schweiz und in Deutschland werden jeweils Zinseinkünfte in Höhe von 100.000 € angenommen. Da Zinsen in Großbritannien aufgrund des DBA nicht besteuert werden, haben die Zinseinkünfte nur eine sehr geringe Auswirkung auf die Steuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand. Der einzige Effekt besteht in der Besteuerung der deutschen Zinseinkünfte mit dem Satz auf das Welteinkommen, der mit zunehmenden britischen Zinseinkünften

⁶⁵ Zu weiteren Staaten, die diese Kriterien erfüllen, vgl. Fußnote 48.

steigt. Die Steuerzahlung bei Besteuerung nach dem Aufwand ab dem elften Jahr nach Wegzug aus Deutschland liegt unterhalb der Steuerzahlung in den ersten zehn Jahren, da das DBA greift und die Zinsen in Höhe von 100.000 € in Deutschland nicht mehr besteuert werden. In den ersten zehn Jahren unterliegen die Zinsen der erweitert beschränkten Steuerpflicht.

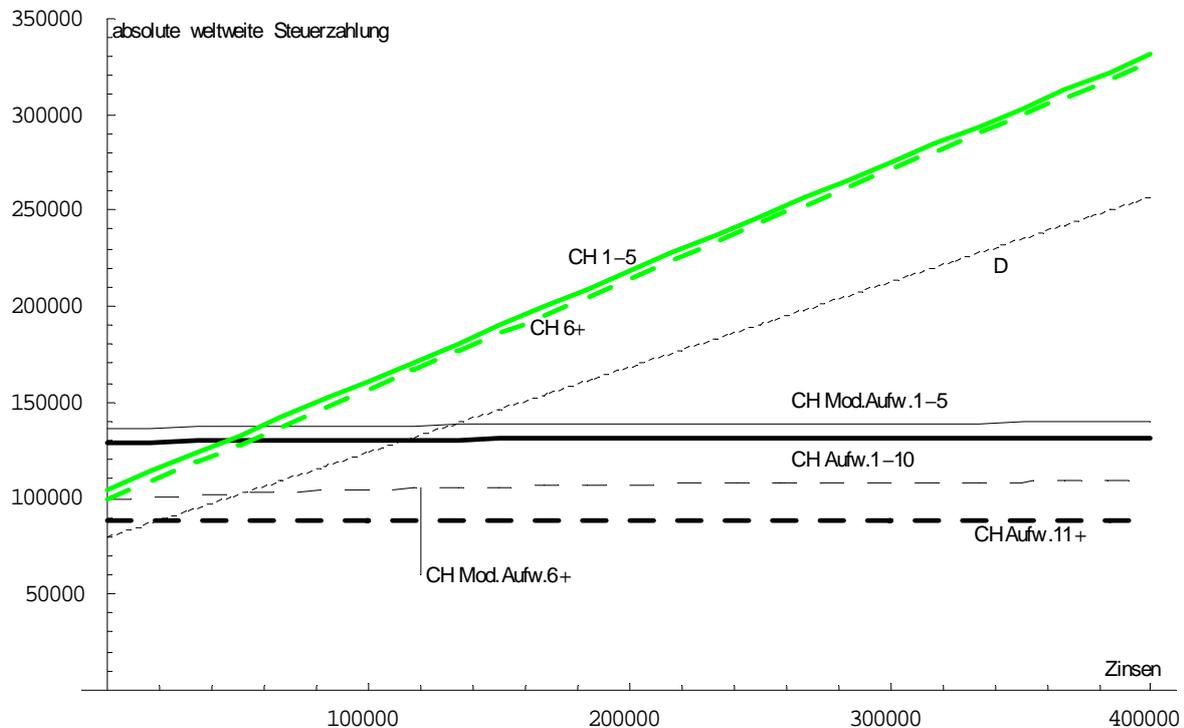


Abbildung 6: Weltweite Steuerzahlung als Funktion der Zinsen in Großbritannien
(in € Zinsen Schweiz = 100.000 € Zinsen Deutschland = 100.000 €).

Die Steuerzahlung bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in den ersten fünf Jahren nach Wegzug ist höher als bei der Besteuerung nach dem Aufwand, da die deutsche Quellensteuer aufgrund der in der Schweiz mindestens nach dem Aufwand zu zahlende Einkommensteuer nicht angerechnet werden kann. Ab dem sechsten Jahr werden die Zinsen in Deutschland nicht mehr besteuert. Die Steuerzahlung ab dem sechsten Jahr ist deshalb wesentlich geringer als in den ersten fünf Jahren. Der leichte Anstieg der Steuerzahlung bei zunehmenden Zinseinkünften ist auf die Belastung der deutschen Zinseinkünfte mit dem Welt-einkommensteuersatz zu begründen.

Bei der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz kann die deutsche Quellensteuer in den ersten fünf Jahren nach Wegzug nicht voll angerechnet werden, was dazu führt, dass die Besteuerung leicht höher ist als die Besteuerung ab dem sechsten Jahr nach Wegzug. Dann greift der Schutz des DBA und Zinsen werden in Deutschland nicht mehr besteuert. Die Veranlagung in Deutschland ist jedoch günstiger als die ordentliche Besteuerung in der Schweiz.

Ein Wegzug in die Schweiz lohnt sich ab 131.780 € immer, weil dann die (modifizierte) Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz stets niedriger ist als bei Verbleib in Deutschland. Bei britischen Zinserträgen zwischen 20.562 € und 131.780 € wird ein Wegzug erst bei längerem Planungshorizont rentabel; unterhalb von 20.562 € ist der Verbleib in Deutschland vorteilhaft.

Während die Steuerzahlungen bei der Besteuerung nach dem Aufwand und der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand nahezu unabhängig von der Höhe der Zinserträge in Großbritannien sind, steigt bei der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz für jeden weiteren Euro an Zinserträgen die Steuerzahlung um 0,56 €, in Deutschland steigt sie um 0,44 €

4.2. Vorteilhaftigkeitsvergleich einer Vermögensumschichtung bei konstantem Vermögen

Als alternative Betrachtungsweise wird im Folgenden von einem Steuerpflichtigen ausgegangen, der über ein Vermögen von 20 Mill. € verfügt. Bei einer Verzinsung von 4% erzielt er Zinserträge von 800.000 €. Um die steuerlichen Effekte zu verdeutlichen, wird das Vermögen in nur einer Anlageform, entweder in Aktien oder in Bankguthaben, in einem Land angelegt und fließend in ein anderes Land umgeschichtet⁶⁶.

4.2.1. Umschichtung von deutschem Bankguthaben in die Schweiz

In Abb. 7 wird aufgezeigt, wie sich die Steuerzahlung verändert, wenn Bankguthaben aus Deutschland in die Schweiz verlagert wird. Am linken Rand der Abbildung liegt das Vermögen in Deutschland, am rechten Rand liegt es vollständig in der Schweiz. Je mehr Vermögen in Deutschland liegt, umso vorteilhafter ist die Besteuerung nach dem Aufwand ab dem elften Jahr nach dem Wegzug aus Deutschland, weil Zinserträge in Deutschland keiner Quellensteuer unterworfen werden. Bis zu schweizerischen Zinserträgen von 300.000 CHF bzw. 192.492 € die den Lebenshaltungskosten in der Schweiz entsprechen, bleibt die Besteuerung nach dem Aufwand ab dem elften Jahr konstant bei 88.775 €, danach steigt sie kontinuierlich an. In den ersten zehn Jahren nach Wegzug aus Deutschland ist die Besteuerung nach dem Aufwand wesentlich höher als die Gesamtsteuerzahlung bei Verbleib in Deutschland, weil die

⁶⁶ In Deutschland wird davon ausgegangen, dass die einjährige Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Aktien bereits überschritten wurde und daher keine Besteuerung des Veräußerungsgewinns vorliegt. In der Schweiz gibt es keine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien, vgl. Bauer/Knirsch/Schanz (2006), S. 11.

Quellensteuer, die in Deutschland gemäß dem Einkommensteuersatz auf das Welteinkommen erhoben wird, in der Schweiz nicht anrechenbar ist.

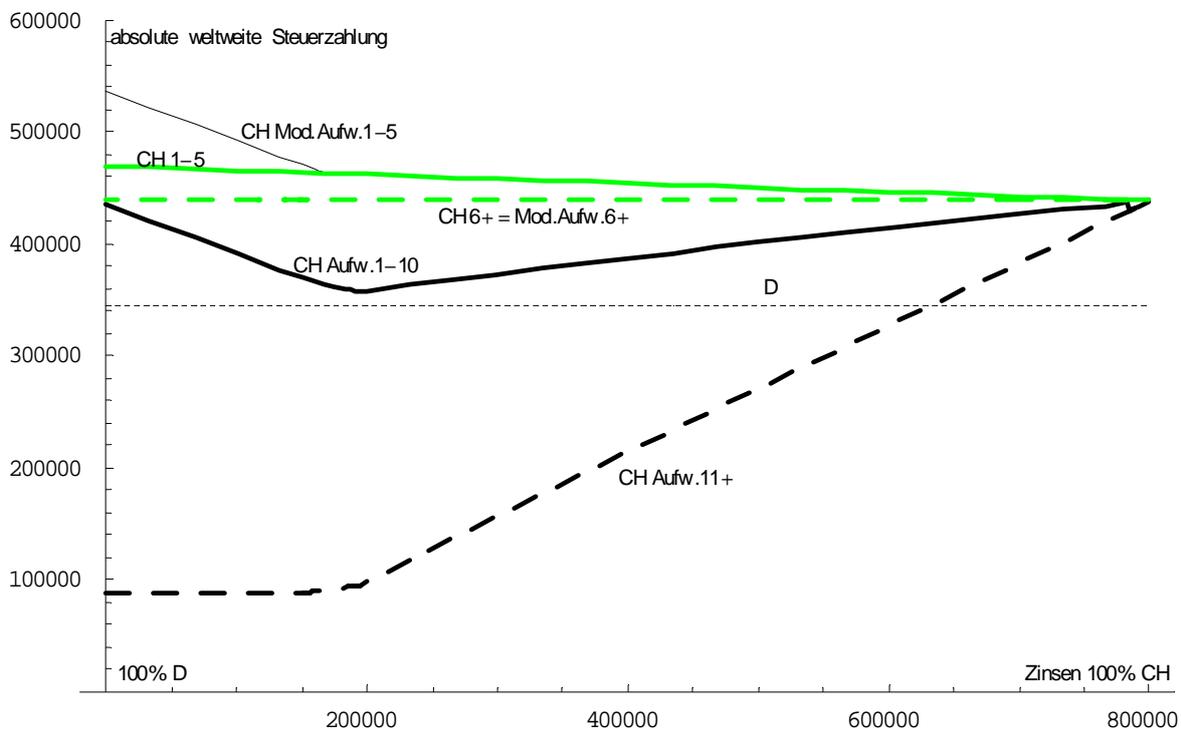


Abbildung 7: Umschichtung von Bankguthaben aus Deutschland in die Schweiz (in €).

Bleiben die schweizerischen Zinserträge unterhalb von 300.000 CHF, so sinkt die Besteuerung nach dem Aufwand bei erweitert beschränkter Steuerpflicht in Deutschland, weil in der Schweiz Einkünfte und Vermögen zunächst konstant nach dem Aufwand besteuert werden, während in Deutschland die Quellensteuer sinkt, je mehr Vermögen in die Schweiz umgeschichtet wird. Ab schweizerischen Einkünften von mehr als 300.000 CHF greift die Kontrollrechnung. Am rechten Rand der Abbildung sinkt die Steuerzahlung bei Besteuerung nach dem Aufwand, wenn weniger als 16.500 € Zinserträge in Deutschland erzielt werden, weil dann bei erweitert beschränkter Steuerpflicht keine Einkommensteuer erhoben wird.

Bleibt der Steuerpflichtige in Deutschland wohnen, beträgt die Gesamtsteuerzahlung stets 345.524 € da nach dem Wohnsitzprinzip alle Zinserträge in Deutschland besteuert werden. Ob sich ein Wegzug in diesem Fall lohnt, hängt daher vom Planungshorizont ab. In den ersten zehn Jahren müsste der Steuerpflichtige in der Schweiz eine höhere Gesamtsteuerzahlung tragen, die erst ab dem elften Jahr weit unter das deutsche Steuerniveau sinkt. Nur wenn mehr als 633.110 € der Zinserträge in der Schweiz erzielt werden, ist es zu jedem Zeitpunkt vorteilhaft, in Deutschland wohnen zu bleiben.

Die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand lohnt sich in keinem Fall, unabhängig davon, wie das Vermögen und die Zinserträge zwischen Deutschland und der Schweiz aufgeteilt werden. Die modifizierte Steuer nach dem Aufwand sinkt, je mehr Vermögen in die Schweiz verlagert wird, weil dann ein größerer Teil der deutschen Quellensteuer anrechenbar ist. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Wegzug aus Deutschland kann nicht die gesamte deutsche Quellensteuer in der Schweiz angerechnet werden, wenn die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand gewählt wird, weil sonst weniger schweizerische Einkommensteuer als bei der Besteuerung nach dem Aufwand gezahlt würde. Je mehr Zinserträge in die Schweiz verlagert werden, umso mehr kann angerechnet werden; ab schweizerischen Zinserträgen von 167.384 € sogar vollständig. Ab dann gleichen sich die Steuerzahlung bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand und der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz.

Wurden mindestens 192.492 € der Zinserträge in die Schweiz verlagert, verändert sich bei der weiteren Umschichtung des Vermögens die Gesamtsteuerzahlung bei Verbleib in Deutschland und in den ersten fünf Jahren bei ordentlicher Besteuerung und der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz nicht; ab dem elften Jahr sinkt sie um rund 4% der verlagerten Zinserträge. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand steigt die Steuerzahlung bei jedem weiteren verlagerten Euro in den ersten zehn Jahren um 0,14 € und ab dem elften Jahr sogar um 0,58 €

4.2.2. Umschichtung von deutschen Aktien in die Schweiz

Wird das Vermögen von 20 Mill. € in Aktien angelegt, die sich mit einer Rendite von 8% verzinsen, erzielt der Steuerpflichtige Dividenden in Höhe von 1.600.000 €. In Abb. 8 werden diese am linken Rand der Abbildung ausschließlich in Deutschland erzielt, am rechten Rand der Abbildung ausschließlich in der Schweiz.

Unabhängig davon, ob die Aktien in Deutschland oder der Schweiz gehalten werden, ist es für den Steuerpflichtigen vorteilhaft, in Deutschland wohnen zu bleiben und von dem Halbeinkünfteverfahren bei der Dividendenbesteuerung zu profitieren. Die Gesamtsteuerzahlung bleibt konstant bei 373.955 €, da alle Dividenden in Deutschland besteuert werden und die 15%-ige schweizerische Quellensteuer stets angerechnet wird.

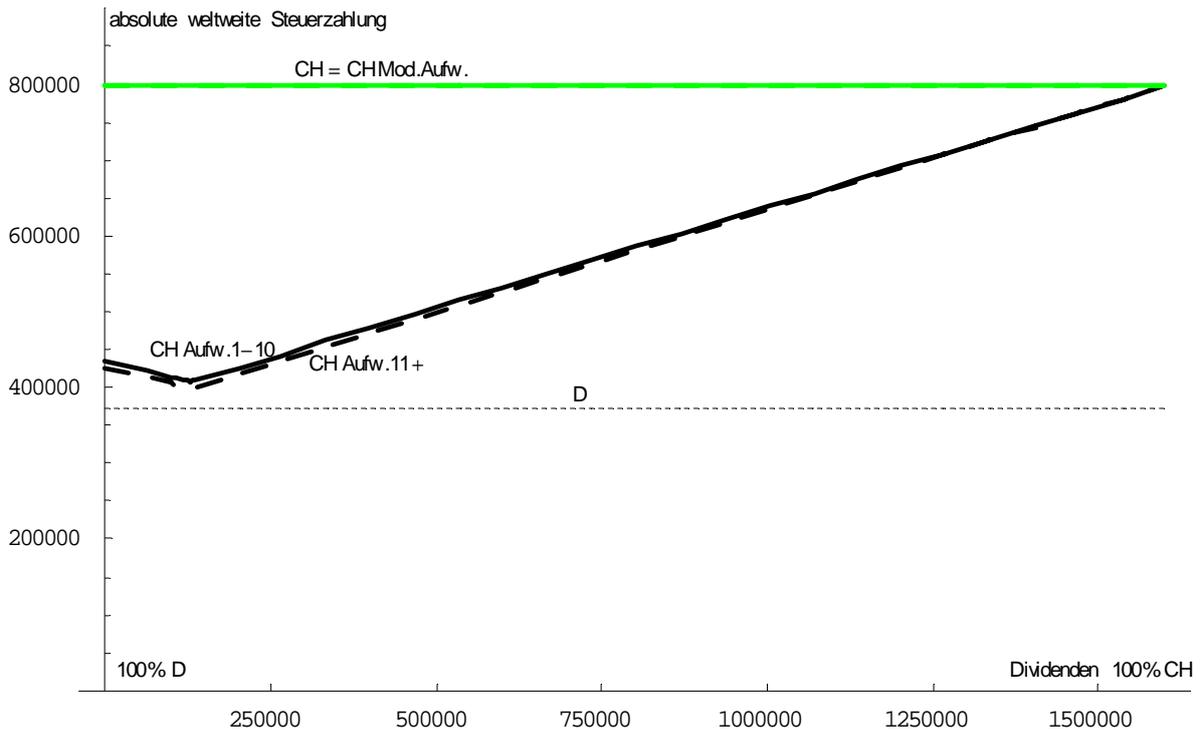


Abbildung 8: Umschichtung von Aktien aus Deutschland in die Schweiz (in €).

Die Gesamtsteuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand verläuft in den ersten zehn Jahren nach Wegzug, ähnlich wie bei der Erzielung von Zinseinkünften, fallend, wenn mehr Vermögen in die Schweiz verlagert wird. Die Ursache hierfür ist die nicht anrechenbare deutsche Quellensteuer, die bei Verlagerung des Vermögens sinkt, während die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz zunächst konstant bleibt. Ab schweizerischen Dividenden von mehr als 300.000 CHF greift die Kontrollrechnung und die Gesamtsteuerzahlung steigt kontinuierlich an, weil der kombinierte Grenzsteuersatz in der Schweiz höher ist als der Grenzsteuersatz in Deutschland. Auch ab dem elften Jahr ändert sich die Gesamtsteuerzahlung nach dem Aufwand kaum, da in Deutschland – im Gegensatz zu Zinserträgen – eine Quellensteuer von 21,1% inkl. Solidaritätszuschlag erhoben wird, die nur minimal unter dem Halbeinkünfte-satz von maximal 22,16% inkl. Solidaritätszuschlag bei erweitert beschränkter Steuerpflicht liegt. Wurden mindestens 300.000 CHF bzw. 192.492 € in die Schweiz verlagert, steigt bei der Besteuerung nach dem Aufwand die Steuerzahlung für jeden weiteren verlagerten Euro an Zinserträgen um rund 0,26 €

Die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand und die ordentliche Besteuerung in der Schweiz liegen in allen Jahren konstant bei 797.083 €. Dies resultiert, weil in allen Fällen sowohl die schweizerischen als auch die deutschen Dividenden und auch das Vermögen aus

beiden Ländern in der Schweiz besteuert werden und die deutsche Quellensteuer so niedrig ist, dass sie jeweils vollständig angerechnet wird.

4.2.3. Umschichtung von deutschem Bankguthaben nach Großbritannien

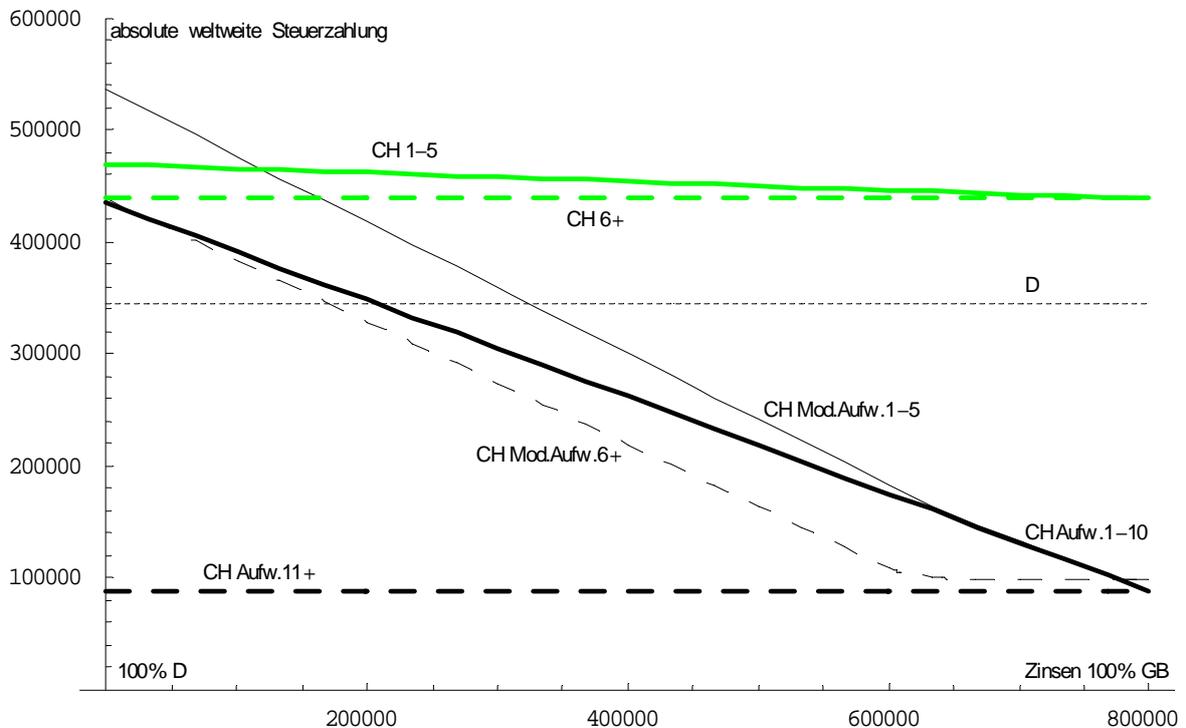


Abbildung 9: Umschichtung von Bankguthaben aus Deutschland nach Großbritannien (in €).

Die niedrigste Gesamtsteuerzahlung wird erreicht, wenn Vermögen und Erträge nicht aus Deutschland in die Schweiz, sondern nach Großbritannien verschoben werden. Am linken Rand von Abb. 9 liegt das Bankguthaben vollständig in Deutschland, am rechten Rand der Abbildung liegt es in Großbritannien. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist in den ersten zehn Jahren sehr hoch, wenn Vermögen und Erträge gemäß der erweitert beschränkten Steuerpflicht in Deutschland besteuert werden. Je mehr Zinserträge nach Großbritannien verschoben werden, umso niedriger ist die Gesamtsteuerzahlung, da Großbritannien keine Quellensteuer auf Zinsen erhebt. Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Wegzug bleibt die Steuerzahlung bei der Besteuerung nach dem Aufwand unabhängig von der Vermögensverteilung konstant bei 88.775 €, da auch in Deutschland keine Quellensteuer mehr erhoben wird. Die Steuerzahlung besteht nur noch aus der Besteuerung der Lebenshaltungskosten von 300.000 CHF in der Schweiz.

Die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Wegzug aus Deutschland gegenüber der Besteuerung nach dem Aufwand stets nachteilig, da nur ein geringer Teil der deutschen Quellensteuer angerechnet werden kann. Ab dem sechsten Jahr liegt keine deutsche Quellensteuerzahlung mehr vor, so dass in der Schweiz nur noch die modifizierte Steuer unter Einbeziehung der deutschen Zinserträge erhoben wird. Fallen mindestens 607.510 € der Zinserträge in Großbritannien an, d.h. verbleiben noch 300.000 CHF an deutschen Zinserträgen, so wird in der Schweiz der Aufwand besteuert und die Gesamtsteuerzahlung bleibt konstant, auch wenn weiteres Vermögen und weitere Zinserträge nach Großbritannien transferiert werden.

Die ordentliche Besteuerung in der Schweiz ist niemals vorteilhaft. Sie verläuft in den ersten fünf Jahren nach Wegzug aus Deutschland sinkend, wenn Vermögen nach Großbritannien verschoben wird. Bei hohen Erträgen in Deutschland kann die deutsche Einkommensteuer, die sich durch Anwendung des Welteinkommensteuersatzes auf die in Deutschland erzielten Zinsen ergibt, nicht vollständig angerechnet werden. Ab dem sechsten Jahr wird aufgrund des DBA in Deutschland keine Quellensteuer mehr auf Zinsen erhoben. Sowohl deutsche als auch britische Zinserträge und Bankguthaben werden nur noch in der Schweiz laut Tarif besteuert; die Aufteilung zwischen Deutschland und Großbritannien ist hierbei unerheblich. Verbleibt der Steuerpflichtige in Deutschland, werden die Zinserträge aus Großbritannien und Deutschland besteuert, unabhängig davon, in welchem ausländischen Staat das Bankguthaben liegt. Eine Umschichtung bringt daher keinen Vorteil.

Die Steuerzahlung bei Verbleib in Deutschland liegt stets bei 345.524 € und ist damit bis zu Zinserträgen von 169.925 € niedriger als die Steuerzahlungen in der Schweiz in den ersten fünf bzw. zehn Jahren nach Wegzug. Die Vorteilhaftigkeit hängt auch hier vom Planungshorizont ab.

Bei jedem Euro an Zinserträgen, der von Deutschland nach Großbritannien verlagert wird, sinkt die Steuerzahlung in den ersten zehn Jahren seit Wegzug bei der Besteuerung nach dem Aufwand um 43% der Zinserträge, bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand in den ersten fünf Jahren sogar um 59%, ab dem sechsten Jahr sinkt die Steuerzahlung um 55%. In den ersten fünf Jahren sinkt die Steuerzahlung bei der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz um rund 3%; in allen anderen Fällen ist die Steuerzahlung unabhängig von der Lage des Vermögens.

Je nach Aufteilung von Vermögen und Erträgen zwischen Großbritannien und Deutschland ist die reguläre oder die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz vorteilhaft, jedoch niemals die ordentliche Besteuerung. Ein Verschieben des Bankguthabens nach Großbritannien mindert die Steuerzahlung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Wegzug aus Deutschland erheblich. Erst danach kann der Steuerpflichtige von der günstigen Besteuerung nach dem Aufwand unabhängig davon profitieren, wo sein Vermögen liegt.

4.2.4. Umschichtung von schweizerischem Bankguthaben nach Großbritannien

Es kann eine erhebliche Steuerminderung erzielt werden, wenn in der Schweiz liegendes Bankguthaben nach Großbritannien umgeschichtet wird. Am linken Rand in Abb. 10 liegt das Bankguthaben vollständig in der Schweiz, am rechten Rand in Großbritannien. Bei jeder Besteuerungsform ist es unerheblich, wie viele Jahre seit dem Wegzug aus Deutschland vergangen sind, weil in Deutschland keine Steuern erhoben werden.

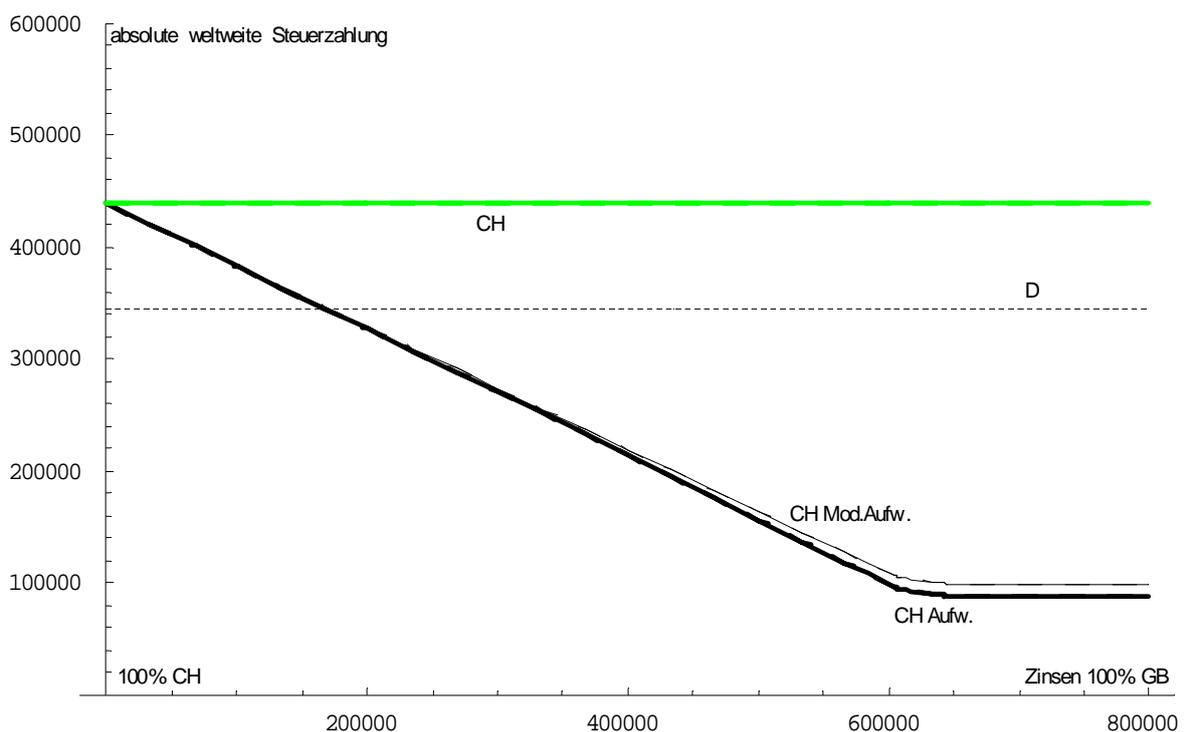


Abbildung 10: Umschichtung von Bankguthaben aus der Schweiz nach Großbritannien (in €).

Die Steuerzahlung bei Besteuerung nach dem Aufwand ist zunächst sehr hoch, da die schweizerischen Zinserträge so hoch sind, dass die Kontrollrechnung greift. Jeder Euro an Zinserträgen, der nach Großbritannien verlagert wird, bewirkt eine Steuerersparnis von rund 58% der Zinserträge; bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand beträgt die Ersparnis 55%.

Erst ab Zinserträgen unterhalb von 300.000 CHF wird der Aufwand besteuert und die Gesamtsteuerzahlung bleibt unverändert, auch wenn weiteres Bankguthaben nach Großbritannien verschoben wird⁶⁷.

Bei ordentlicher Besteuerung in der Schweiz liegt die Steuerzahlung stets bei 438.815 € und bei Verbleib in Deutschland stets bei 345.425 €. In beiden Fällen wird in Großbritannien keine Quellensteuer erhoben bzw. ist die schweizerische Quellensteuer vollständig anrechenbar und werden alle Zinserträge und das gesamte Vermögen unabhängig davon erfasst, ob Großbritannien oder die Schweiz für die Vermögensanlage gewählt wird. Liegen bis zu 166.890 € Zinserträge in der Schweiz, so lohnt sich der Verbleib in Deutschland. Wird mehr Vermögen nach Großbritannien verschoben, so ist in allen Jahren die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz deutlich vorteilhaft.

Abb. 10 macht deutlich, dass die Besteuerung nach dem Aufwand gerade dann lohnend ist, wenn das Vermögen nicht in der Schweiz, sondern in einem ausländischen Staat mit DBA liegt, der keine Quellensteuer erhebt.

5. Zusammenfassung

Die Anzahl ausländischer Staatsbürger, die sich in der Schweiz niedergelassen und für die Pauschalbesteuerung entschieden haben, ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Für auswanderungswillige deutsche Staatsbürger, die in die Schweiz ziehen, beinhaltet der Wegzug aus Deutschland jedoch steuerrechtliche Hürden. So müssen die Konsequenzen der erweitert beschränkten Steuerpflicht, die Nichtanerkennung der Ansässigkeit in der Schweiz bei dortiger Besteuerung nach dem Aufwand und die Gefahr der unbeschränkten Steuerpflicht durch einen Wohnsitz in Deutschland berücksichtigt werden.

Die geringe Steuerzahlung in der Schweiz durch die Besteuerung nach dem Aufwand wird in letzter Zeit verstärkt als vorteilhaft dargestellt. Um die Vorteilhaftigkeit der Besteuerung nach dem Aufwand bzw. der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand beurteilen zu können,

⁶⁷ Die Anwendung der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand ist hier nicht sinnvoll, weil in Großbritannien keine Quellensteuer auf Zinserträge erhoben wird und keine anderen Einkünfte aus DBA-Ländern vorliegen. Die modifizierte Besteuerung liegt stets etwas höher als die reguläre Besteuerung nach dem Aufwand, weil die Einkommen- und Vermögensteuer sich nach dem Satz auf das Welteinkommen bzw. Weltvermögen bemisst. Je mehr Vermögen nach Großbritannien verschoben wird, umso größer wird die Differenz zwischen den Steuersätzen und umso nachteiliger wird die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand.

muss sie der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz und der Besteuerung bei Verbleib in Deutschland gegenübergestellt werden.

Die ordentliche Besteuerung in der Schweiz ist in fast allen Fällen sowohl gegenüber der Besteuerung nach dem Aufwand als auch gegenüber dem Verbleib in Deutschland nachteilig, unabhängig davon, in welchem Land das Vermögen liegt. Dies muss jedoch nicht in allen Kantonen gleich sein; das Steuerniveau des hier beispielhaft betrachteten Kantons Aargau liegt im schweizerischen Vergleich im unteren Mittelfeld.

Liegt das Vermögen hauptsächlich in Deutschland und bilden Dividenden die wesentlichen Einkünfte, ist der Verbleib in Deutschland vorteilhaft, da durch die Nichtanerkennung der Ansässigkeit in der Schweiz bei dortiger Besteuerung nach dem Aufwand weder der Schutz des DBA greift noch die in Deutschland entrichtete Quellensteuer in der Schweiz anrechenbar ist. Auch eine Verlagerung nach Österreich lohnt sich nicht, weil auch Österreich bei Besteuerung nach dem Aufwand nicht die Ansässigkeit in der Schweiz anerkennt und dadurch die Quellensteuerbeschränkungen des DBA nicht greifen. Bilden Zinsen in Deutschland die wesentlichen Einkünfte, so ist der Wegzug in die Schweiz bei dortiger Besteuerung nach dem Aufwand erst langfristig vorteilhaft, da bis zum zehnten Jahr nach Wegzug die Zinseinkünfte in Deutschland mit dem Kapitalertragsteuersatz abgeltend belastet werden und die Quellensteuer in der Schweiz nicht anrechenbar ist. Erst bei beschränkter Steuerpflicht ab dem elften Jahr nach Wegzug greift der Schutz des DBA, wonach Zinsen in Deutschland nicht mehr besteuert werden dürfen; dann wird die Besteuerung nach dem Aufwand sehr vorteilhaft.

Liegt das Vermögen hauptsächlich in der Schweiz, kommt der wesentliche Vorteil der Besteuerung nach dem Aufwand, die Nichterfassung von ausländischen Einkünften und Vermögen, nicht zum Tragen. Da die schweizerischen Einkünfte und Vermögensbestandteile in die Kontrollrechnung einbezogen werden müssen, ist der Verbleib in Deutschland bei hohen schweizerischen Einkünften und Vermögen ebenfalls vorteilhaft. Eine Umschichtung von deutschem Bankguthaben und Aktienvermögen in die Schweiz lohnt sich im Regelfall nicht.

Dagegen ist eine Verlagerung von Kapitalvermögen und Erträgen in ein Land, das mit der Schweiz ein DBA abgeschlossen hat und keine oder sehr niedrige Quellensteuern erhebt, von großem Vorteil. Eine Umschichtung des Vermögens von der Schweiz nach Großbritannien ist unabhängig vom Zeitpunkt vorteilhaft, während es ab dem elften Jahr nach Wegzug aus

Deutschland, wenn keine erweitert beschränkte Steuerpflicht mehr vorliegt, irrelevant ist, ob das Vermögen in Deutschland oder Großbritannien liegt.

Der Vergleich der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz und in Deutschland mit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand und der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand macht deutlich, dass die Besteuerung nach dem Aufwand besonders dann lohnend ist, wenn Kapitalvermögen und Kapitalerträge nicht in der Schweiz, sondern im Ausland liegen. Die Vorteilhaftigkeit steigt, je geringer die Quellensteuer im Ausland ausfällt.

Die Vorteilhaftigkeitsvergleiche zeigen, dass die Besteuerung nach dem Aufwand keineswegs pauschal als vorteilhaft bezeichnet werden darf. Vielmehr ist die Vorteilhaftigkeit stark abhängig von der Höhe und Struktur der Einkünfte bzw. der Lage des Vermögens.

Literatur

Bauer, André / Knirsch, Deborah / Schanz, Sebastian (2006): Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz, arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16, www.arqus.info.

Bernasconi, Marco (1983): Die Pauschalbesteuerung, Zürich.

Bischoff, Kai / Kotyrba, Marc H. (2002): Wohnsitzverlegung in die Schweiz – Steuerfolgen und Steuerplanung, in: Betriebs-Berater, 57. Jg., S. 382-389.

Blumenstein, Ernst / Locher, Peter (2002): System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich.

Bundi, Annetta (2006): Kantone verwöhnen reiche Ausländer, in: Tagesanzeiger vom 19.04.2006, S. 3.

Ettinger, Jochen / Eberl, Tobias (2005): Die deutsche Wegzugsbesteuerung nach der EuGH-Rechtsprechung und wesentliche Gestaltungsüberlegungen im Zusammenhang mit einem Wegzug ins Ausland, in: GmbH-Rundschau, 96. Jg., S. 152-159.

Fischer, Lutz / Kleineidam, Hans-Jochen / Warneke, Perygrin (2005): Internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin.

Gehrig, Thomas (2003): Erwerbslose Wohnsitznahme in der Schweiz und die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung), in: Internationale Wirtschaftsbriefe, Fach 5, Gruppe 2, S. 531-534.

Höhn, Ernst / Waldburger, Robert (2001): Steuerrecht, Bd. I, 9. Aufl., Bern.

Hügli, Daniel (2004): Kniffe für die Mehrbesseren, in: Handelszeitung vom 30.06.2004.

Jülicher, Marc (2004): Steuerfallen beim Wegzug in die Schweiz, in: Praxis Internationale Steuerberatung, Heft 1, S. 22-27.

Koch, Manuel / Heeb, Markus (2000a): Der Wegzug in die Schweiz: Vorzüge eines Steuerparadieses nutzen, in: Praxis Internationale Steuerberatung, 2. Jg., S. 84-90.

Koch, Manuel / Heeb, Markus (2000b): Der Zuzug in die Schweiz: Vorzüge der Pauschalbesteuerung nutzen, in: Praxis Internationale Steuerberatung, 2. Jg., S. 116-123.

Kubaile, Heiko (2004): Der Wegzug in die Schweiz: Chancen und Risiken, in: Praxis Internationale Steuerberatung, 2. Jg., S. 126-137.

Maiterth, Ralf / Müller, Heiko (2003): Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Übergangs vom Einkommensteuertarif 2003 zum Tarif 2005, in: Betriebs-Berater, 58. Jg., S. 2373-2380.

o.V. (2005): Pauschalsteuern werden beliebter, in: Tagesanzeiger vom 24.12.2005, S. 23.

o.V. (2004): Deutsche Rosinenpicker, in: CASH vom 25.03.2004, S. 6.

Pauly, Christoph / Reiermann, Christian (2006): „Erschreckendes Ausmaß“, in: Der Spiegel vom 17.07.2006, S. 78-79.

Riedel, Donata (2006): Früher oder später, in: Handelsblatt vom 27.04.2006, S. 3.

Roser, Frank / Hamminger, Alexander (2003): Wohnsitzverlegung ins Ausland als Instrument der Steuerplanung und damit zusammenhängende Besteuerungsprobleme bei und nach der Wohnsitzverlegung, in: Grotherr (Hrsg.), Handbuch der internationalen Steuerplanung, 2. Aufl., Herne/Berlin, S. 1121-1152.

Schuler, Edgar (2006): 76 Ausländer nutzen Steuerprivileg, in: Tagesanzeiger vom 17.02.2006, S. 13.

Schweizerische Steuerkonferenz (Hrsg.) (2003): Steuerinformationen. Die Besteuerung nach dem Aufwand, S. 1-16.

Staubli, René (2005): Heimlichtuerei um Steuerprivilegien, in: Tagesanzeiger vom 01.12.2005, S. 15.

Sureth, Caren (2006): Steuerreformen und Übergangsprobleme bei Beteiligungsinvestitionen, Wiesbaden.

Vater, Hendrik (2003): Die Besteuerung nach dem Aufwand im Schweizer Steuerrecht, in: Internationales Steuerrecht, 12. Jg., S. 482-485.

Wagner, Jürgen / Plüss, Adrian (2004): Entwicklungen im schweizerischen Gesellschafts- und Steuerrecht, in: Recht der internationalen Wirtschaft, 50. Jg., S. 416-427.

Weigell, Jörg / Brand, Jürg / Safarik, Frantisek J. (2000): Investitions- und Steuerstandort Schweiz, München.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –

Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhofschen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

Impressum:

arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth, Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944